

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 – ErbVO). Die ErbVO ist ab dem 17. August 2015 anzuwenden. Ausgenommen sind bestimmte staatliche Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, die schon zuvor zu erfüllen sind.

Die ErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Sie ist zwar in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden und verdrängt deshalb in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht. Um die Verpflichtung aus der Verordnung vollständig umsetzen zu können, bedarf es aber einiger Durchführungsvorschriften.

Die Schaffung der notwendigen Verfahrensregelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis wird zum Anlass genommen, auch die entsprechenden Regelungen zum Erbschein zu ändern. Zum einen werden punktuell Vorschriften zum Erbschein an die Vorgaben der ErbVO zum Europäischen Nachlasszeugnis angepasst. Ziel dieser Änderungen ist es, die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins und über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses bei demselben Gericht zu bündeln. Zum anderen werden die Anpassungen beim Erbschein zum Anlass genommen, derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene, rein verfahrensrechtliche Vorschriften zum Erbschein aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu übertragen und dabei zugleich überflüssige Doppelregelungen in BGB und FamFG zu bereinigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen die zur Durchführung der ErbVO erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt der Entwurf dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist. Für das mit der ErbVO eingeführte Europäische Nachlasszeugnis sieht der Gesetzentwurf eigene Verfahrensregeln vor.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Vorschriften zum Erbschein, um diese an die Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis anzupassen und gleichzeitig gesetzessystematische Mängel zu beseitigen.

C. Alternativen

Es wäre denkbar gewesen, die Durchführungsvorschriften zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung ausländischer Titel in Erbsachen in das Anerkennung- und Vollstreckungsausführungsgesetz aufzunehmen. Hiervon wurde abgesehen, weil dies zu einer Rechtszersplitterung geführt hätte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Es werden auch keine neuen Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzes zum Europäischen Nachlasszeugnis entsteht für die Gerichte der Länder ein Erfüllungsaufwand durch zusätzliche Personal- und Sachkosten. Dieser wird aber durch die Mehreinnahmen an Gebühren zugunsten der Länderhaushalte ausgeglichen.

Darüber hinaus führt das Gesetz im Ergebnis zu keinem nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG)
- Artikel 2 Änderung des Konsulargesetzes
- Artikel 3 Änderung der Auslandskostenverordnung
- Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Grundbuchordnung
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens
- Artikel 8 Änderung der Grundbuchverfügung
- Artikel 9 Änderung der Schiffsregisterordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 12 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 16 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 17 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 19 Änderung der Höfeordnung
- Artikel 20 Änderung anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 21 Inkrafttreten

Artikel 1

Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

(IntErbRVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Bürgerliche Streitigkeiten

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt 3

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln;

Anerkennungsfeststellung

Unterabschnitt 1

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Antragstellung

§ 5 Verfahren

§ 6 Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

§ 7 Entscheidung

§ 8 Vollstreckungsklausel

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung

Unterabschnitt 2

Beschwerde; Rechtsbeschwerde

§ 10 Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde

§ 11 Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde

§ 12 Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde

§ 13 Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

§ 14 Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

Unterabschnitt 3

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

- § 15 Prüfung der Beschränkung
- § 16 Sicherheitsleistung durch den Schuldner
- § 17 Versteigerung beweglicher Sachen
- § 18 Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen
- § 19 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung
- § 20 Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

- § 21 Verfahren
- § 22 Kostenentscheidung

Unterabschnitt 5

Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz

- § 23 Vollstreckungsabwehrklage
- § 24 Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat
- § 25 Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist
- § 26 Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

Unterabschnitt 6

Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren

- § 27 Bescheinigungen zu inländischen Titeln
- § 28 Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland
- § 29 Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland
- § 30 Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

Abschnitt 4

Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht bei erbenlosem Nachlass

- § 31 Entgegennahme von Erklärungen
- § 32 Aneignungsrecht bei erbenlosem Nachlass

Abschnitt 5

Europäisches Nachlasszeugnis

- § 33 Anwendungsbereich

- § 34 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- § 35 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 36 Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 37 Beteiligte
- § 38 Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 39 Art der Entscheidung
- § 40 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 41 Wirksamwerden
- § 42 Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- § 43 Beschwerde
- § 44 Rechtsbeschwerde

Abschnitt 6 Authentizität von Urkunden

- § 45 Aussetzung des inländischen Verfahrens
- § 46 Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

(2) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Abschnitt 2

Bürgerliche Streitigkeiten

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus

1. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
2. Artikel 7 Buchstabe a, Artikel 10 oder Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist ausschließlich zuständig
 - a) das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
 - b) das Amtsgericht Schöneberg in Berlin, wenn der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte,
3. Artikel 7 Buchstabe b oder Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist ausschließlich zuständig
 - a) das in der Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht oder
 - b) das nach Nummer 2 zuständige Gericht, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung kein bestimmtes Gericht bezeichnet,
4. Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, ist das angerufene Gericht, dessen Zuständigkeit die Verfahrensparteien ausdrücklich anerkannt haben, ausschließlich zuständig.

Abschnitt 3

Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung

Unterabschnitt 1

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für die Vollstreckbarerklärung von Titeln aus einem anderen Mitgliedstaat ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer.

(4) In einem Verfahren, das die Vollstreckbarerklärung einer notariellen Urkunde zum Gegenstand hat, kann diese Urkunde auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Die Vorschriften für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht gelten sinngemäß.

§ 4

Antragstellung

(1) Der in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbare Titel wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, dass er auf Antrag mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem zuständigen Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Ist der Antrag entgegen § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht von dem Antragsteller eine Übersetzung verlangen, deren Richtigkeit von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(4) Der Ausfertigung des Titels, der mit der Vollstreckungsklausel versehen werden soll, und seiner Übersetzung, sofern eine solche vorgelegt wird, sollen je zwei Abschriften beigefügt werden.

§ 5

Verfahren

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht ohne mündliche Verhandlung. Jedoch kann eine mündliche Erörterung mit dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten stattfinden, wenn der Antragsteller oder der Bevollmächtigte hiermit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient.

(2) Im ersten Rechtszug ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

§ 6

Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung

von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Titel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Titel errichtet ist.

§ 7

Entscheidung

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zuzulassen, so beschließt das Gericht, dass der Titel mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist. In dem Beschluss ist die zu vollstreckende Verpflichtung in deutscher Sprache wiederzugeben. Zur Begründung des Beschlusses genügt in der Regel die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 sowie auf die von dem Antragsteller vorgelegten Urkunden. Auf die Kosten des Verfahrens ist § 788 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag nicht zulässig oder nicht begründet, so lehnt ihn das Gericht durch Beschluss ab. Der Beschluss ist zu begründen. Die Kosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

§ 8

Vollstreckungsklausel

(1) Auf Grund des Beschlusses nach § 7 Absatz 1 erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel in folgender Form:

„Vollstreckungsklausel nach § 4 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]. Gemäß dem Beschluss des ... (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten ... (Bezeichnung des Gläubigers) gegen ... (Bezeichnung des Schuldners) zulässig.

Die zu vollstreckende Verpflichtung lautet:

... (Angabe der dem Schuldner aus dem ausländischen Titel obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 7 Absatz 1 zu übernehmen).

Die Zwangsvollstreckung darf über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen, bis der Gläubiger eine gerichtliche Anordnung oder ein Zeugnis vorlegt, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.“

Lautet der Titel auf Leistung von Geld, so ist der Vollstreckungsklausel folgender Zusatz anzufügen:

„Solange die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf, kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von ... (Angabe des Betrages, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf) abwenden.“

(2) Wird die Zwangsvollstreckung nicht für alle der in dem ausländischen Titel niedergelegten Ansprüche oder nur für einen Teil des Gegenstands der Verpflichtung zugelassen, so ist die Vollstreckungsklausel als „Teil-Vollstreckungsklausel nach § 4 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“ zu bezeichnen.

(3) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Falls eine Übersetzung des Titels vorliegt, ist sie mit der Ausfertigung zu verbinden.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Lässt das Gericht die Zwangsvollstreckung zu (§ 7 Absatz 1), sind dem Antragsgegner beglaubigte Abschriften des Beschlusses, des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Titels und gegebenenfalls seiner Übersetzung sowie der gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 in Bezug genommenen Urkunden von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller sind eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Titels sowie eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden.

(2) Lehnt das Gericht den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ab (§ 7 Absatz 2), ist der Beschluss dem Antragsteller zuzustellen.

Unterabschnitt 2

Beschwerde; Rechtsbeschwerde

§ 10

Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde

(1) Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel wird bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, durch Einreichen einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Der Beschwerdeschrift soll die für ihre Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist dem Beschwerdegegner von Amts wegen zuzustellen.

§ 11

Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschwerdegegner ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so gilt für die Ladung § 215 der Zivilprozessordnung.

(3) Eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner auch dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Beschluss verkündet worden ist.

(4) Soweit auf Grund des Beschlusses die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals zuzulassen ist, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden. Ein Zusatz, dass die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung nicht hinausgehen darf (§ 8 Absatz 1), ist nur aufzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine Anordnung nach § 18 Absatz 2 erlassen hat. Der Inhalt des Zusatzes bestimmt sich nach dem Inhalt der Anordnung.

§ 12

Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Zivilprozessordnung statt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen.

(3) Die Rechtsbeschwerdefrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses (§ 11 Absatz 3).

§ 13

Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. § 575 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgewichen sei, muss die Entscheidung, von der der angefochtene Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

(3) Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses, gegen den sich die Rechtsbeschwerde richtet, vorgelegt werden.

§ 14

Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind § 574 Absatz 4, § 576 Absatz 3 und § 577 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Zwangsvollstreckung aus dem Titel erstmals durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vollstreckungsklausel. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie die §§ 8 und 9 Absatz 1 gelten entsprechend. Ein Zusatz über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung entfällt.

Unterabschnitt 3

Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßregeln und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung

§ 15

Prüfung der Beschränkung

Einwendungen des Schuldners, dass bei der Zwangsvollstreckung die Beschränkung auf Sicherungsmaßregeln nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 oder auf Grund einer Anordnung gemäß § 18 Absatz 2 nicht eingehalten werde, oder Einwendungen des Gläubigers, dass eine bestimmte Maßnahme der Zwangsvollstreckung mit dieser Beschränkung vereinbar sei, sind im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung bei dem Vollstreckungsgericht (§ 764 der Zivilprozessordnung) geltend zu machen.

§ 16

Sicherheitsleistung durch den Schuldner

(1) Solange die Zwangsvollstreckung aus einem Titel, der auf Leistung von Geld lautet, nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf, ist der Schuldner befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken darf.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen und bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln sind aufzuheben, wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nachweist.

§ 17

Versteigerung beweglicher Sachen

Ist eine bewegliche Sache gepfändet und darf die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen, dass die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 18

Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen

(1) Weist das Beschwerdegericht die Beschwerde des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung zurück oder lässt es auf die Beschwerde des Gläubigers die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu, so kann die Zwangsvollstreckung über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortgesetzt werden.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Beschwerdegericht anordnen, dass bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde die Zwangsvollstreckung nicht oder nur gegen Sicherheitsleistung

über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf. Die Anordnung darf nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die weiter gehende Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. § 713 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Schuldners eine Anordnung nach Absatz 2 erlassen. Der Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Gläubigers eine nach Absatz 2 erlassene Anordnung des Beschwerdegerichts abändern oder aufheben.

§ 19

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, den der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges mit der Vollstreckungsklausel versehen hat, ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine Beschwerdeschrift eingereicht hat,
2. wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen und keine Anordnung nach § 18 Absatz 2 erlassen hat,
3. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts aufgehoben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2) oder
4. wenn der Bundesgerichtshof den Titel zur Zwangsvollstreckung zugelassen hat.

(3) Aus dem Titel darf die Zwangsvollstreckung, selbst wenn sie auf Maßregeln zur Sicherung beschränkt ist, nicht mehr stattfinden, sobald ein Beschluss des Beschwerdegerichts, dass der Titel zur Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werde, verkündet oder zugestellt ist.

§ 20

Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts die Vollstreckungsklausel mit dem Zusatz erteilt hat, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund der Anordnung des Gerichts nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf (§ 11 Absatz 4 Satz 3), ist auf Antrag des Gläubigers über Maßregeln zur Sicherung hinaus fortzusetzen, wenn das Zeugnis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts vorgelegt wird, dass die Zwangsvollstreckung unbeschränkt stattfinden darf.

(2) Das Zeugnis ist dem Gläubiger auf seinen Antrag zu erteilen,

1. wenn der Schuldner bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 12 Absatz 2) keine Beschwerdeschrift eingereicht hat,
2. wenn der Bundesgerichtshof die Anordnung des Beschwerdegerichts aufgehoben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2) oder
3. wenn der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde des Schuldners zurückgewiesen hat.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

§ 21

Verfahren

(1) Auf das Verfahren, das die Feststellung zum Gegenstand hat, ob eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen ist, sind die §§ 3 bis 5, § 7 Absatz 2, die §§ 9 bis 11 Absatz 1 bis 3, die §§ 12, 13 sowie 14 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Feststellung begründet, so beschließt das Gericht, die Entscheidung anzuerkennen.

§ 22

Kostenentscheidung

In den Fällen des § 21 Absatz 2 sind die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dieser kann die Beschwerde (§ 10) auf die Entscheidung über den Kostenpunkt beschränken. In diesem Fall sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten keine Veranlassung zu dem Antrag auf Feststellung gegeben hat.

Unterabschnitt 5

Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz

§ 23

Vollstreckungsabwehrklage

(1) Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Titel zugelassen, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozessordnung geltend machen. Handelt es sich bei dem Titel um eine gerichtliche Entscheidung, so gilt dies nur, soweit die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung entstanden sind.

(2) Die Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem Gericht zu erheben, das über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

§ 24

Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat

(1) Wird der Titel in dem Mitgliedstaat, in dem er errichtet worden ist, aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

(3) Der Antrag kann bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Vor der Entscheidung, die durch Beschluss ergeht, ist der Gläubiger zu hören. § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.

(5) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen sind die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 25

Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist

Wird die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen ist, aufgehoben oder abgeändert und kann die davon begünstigte Partei diese Tatsache nicht mehr in dem Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Anerkennung geltend machen, so ist § 24 Absatz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 26

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung

(1) Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung auf die Beschwerde (§ 10) oder die Rechtsbeschwerde (§ 12) aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 24 aufgehoben oder abgeändert wird, soweit die zur Zwangsvollstreckung zugelassene Entscheidung zum Zeitpunkt der Zulassung nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ergangen ist, noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

Unterabschnitt 6

Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren

§ 27

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 sind die Gerichte oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Soweit nach Absatz 1 die Gerichte für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind, wird diese von dem Gericht des ersten Rechtszuges ausgestellt oder, wenn das Verfahren bei einem höheren Gericht anhängig ist, von diesem. Funktionell zuständig ist die Stelle, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung obliegt. Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entsprechend.

(3) Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 schließt das Recht auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 724 der Zivilprozessordnung nicht aus.

§ 28

Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313b der Zivilprozessordnung in verkürzter Form abgefasst worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Der Antrag kann bei dem Gericht, das das Urteil erlassen hat, schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich abzufassen, von den Richtern gesondert zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich abgefassten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozessordnung. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Vervollständigung von Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen und einstweiligen Verfügungen, die in einem anderen Mitgliedstaat geltend gemacht werden sollen und nicht mit einer Begründung versehen sind.

§ 29

Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland

Vollstreckungsbescheide, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen, deren Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Absatz 1, § 929 Absatz 1 oder § 936 der Zivilprozessordnung nicht erforderlich wäre.

§ 30

Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland

(1) Das Mahnverfahren findet auch statt, wenn die Zustellung des Mahnbescheids in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen muss. In diesem Fall kann der Anspruch auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.

(2) Macht der Antragsteller geltend, dass das angerufene Gericht auf Grund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig sei, so hat er dem Mahnantrag die erforderlichen Schriftstücke über die Vereinbarung beizufügen.

(3) Die Widerspruchsfrist (§ 692 Absatz 1 Nummer 3 der Zivilprozessordnung) beträgt einen Monat.

Abschnitt 4

**Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht
bei erbenlosem Nachlass**

§ 31

Entgegennahme von Erklärungen

Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dem Erklärenden wird von Amts wegen eine Bestätigung über den Inhalt und den Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärung ausgestellt.

§ 32

Aneignungsrecht bei erbenlosem Nachlass

(1) Das Nachlassgericht stellt fest, dass nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren ausländischen Erbrecht weder ein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe noch eine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden ist. Es teilt seine Feststellung unverzüglich der für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständigen Stelle mit.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

(3) Die für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständige Stelle übt das Aneignungsrecht durch Erklärung aus. Durch die Erklärung legt sie fest, ob und in welchem Umfang sie in Bezug auf das in Deutschland belegene Vermögen von dem Aneignungsrecht Gebrauch macht. Zuständig ist die Stelle, die das Land bestimmt, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Übrigen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

(4) Mit der Ausübung des Aneignungsrechts nach Absatz 3 geht das betroffene Nachlassvermögen auf das Land über, dessen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 das Aneignungsrecht ausübt. Übt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Aneignungsrecht aus, geht das Vermögen auf den Bund über. Soweit das Aneignungsrecht ausgeübt wird, gilt das Land oder der Bund im Verhältnis zum Vermächtnisnehmer als Erbe.

(5) Das Recht der Gläubiger, Befriedigung aus dem Nachlass zu verlangen, bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Europäisches Nachlasszeugnis

§ 33

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Verfahren über

1. die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses,
2. die Erteilung oder Verlängerung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses und
3. die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

§ 34

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) In Verfahren über die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit § 2 entsprechend anzuwenden. Für Verfahren nach § 33, die nicht die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betreffen, ist das Gericht zuständig, welches das Europäische Nachlasszeugnis ausgestellt hat.

(2) Sachlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht. Das Amtsgericht entscheidet als Nachlassgericht.

§ 35

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Soweit sich aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Ist ein Antrag entgegen § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht in deutscher Sprache abgefasst, so kann das Gericht der antragstellenden Person aufgeben, eine Übersetzung des Antrags beizubringen, deren Richtigkeit von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hierzu befugten Person bestätigt worden ist.

(3) Für die Unterrichtung der Berechtigten durch öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 gelten die §§ 435 bis 437 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Aushang muss zusätzlich in englischer Sprache erfolgen.

§ 36

Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

(1) Der Antrag auf Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses richtet sich nach Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Der Antragsteller hat vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012) entgegensteht. Das Nachlassgericht kann dem Antragsteller die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 37

Beteiligte

(1) In Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sind die Erben, die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter zu beteiligen. Darüber hinaus ist jeder zu beteiligen, der einen Antrag auf Beteiligung an diesem Verfahren stellt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) In Verfahren über die Berichtigung oder Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sind Beteiligte die hiervon Betroffenen.

(3) In Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses sind Beteiligte diejenigen, die an dem Verfahren über die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses beteiligt waren.

(4) In Verfahren, in denen die Erteilung oder Verlängerung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses beantragt wird, ist nur der Antragsteller Beteiligter.

§ 38

Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Ergibt sich, dass das Europäische Nachlasszeugnis unrichtig ist, so hat es das Gericht auf Antrag zu ändern oder zu widerrufen. Der Widerruf kann auch von Amts wegen erfolgen. Das Gericht hat über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

§ 39

Art der Entscheidung

Ist die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses beantragt, stellt das Gericht das Zeugnis unter Verwendung des Formblattes nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt für festgestellt erachtet wird. Einem zulässigen und begründeten Antrag nach § 33 Nummer 2 gibt das Gericht durch Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder Verlängerung deren Gültigkeitsfrist statt. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Beschluss.

§ 40

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses wird durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift an den Antragsteller und an die Beteiligten nach § 37 Absatz 1 bekannt gegeben.

§ 41

Wirksamwerden

Die Entscheidung wird wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle zum Zweck der Bekanntgabe übergeben wird. Der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist auf der Entscheidung zu vermerken.

§ 42

Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses

Die Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses beginnt mit der Ausstellung der beglaubigten Abschrift. Für die Berechnung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine etwas anderes ergibt.

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde zum Oberlandesgericht statt. § 61 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Beschwerdeberechtigt sind

1. in den Verfahren nach § 33 Nummer 1, sofern das Verfahren die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betrifft, die Erben, die Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter;
2. in den übrigen Verfahren nach § 33 Nummer 1 sowie in den Verfahren nach § 33 Nummer 2 diejenigen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen;
3. in den Verfahren nach § 33 Nummer 3 der Antragsteller.

(3) Die Beschwerde ist einzulegen

1. innerhalb eines Monats, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
2. innerhalb von zwei Monaten, wenn der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung.

(4) Die Beschwerde ist den anderen Beteiligten bekannt zu geben.

(5) Richtet sich die Beschwerde gegen die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses und hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, entscheidet es in der Sache selbst oder weist das Ausgangsgericht an, das Zeugnis zu berichtigen, zu ändern oder zu widerrufen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses und hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so stellt es das Nachlasszeugnis aus oder verweist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück. Im Übrigen gilt § 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht zugelassen hat. Die Zulassungsgründe bestimmen sich nach § 70 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 43 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Authentizität von Urkunden

§ 45

Aussetzung des inländischen Verfahrens

Kommt es in einem anderen Mitgliedstaat zur Eröffnung eines Verfahrens über Einwände in Bezug auf die Authentizität einer öffentlichen Urkunde, die in diesem Mitgliedstaat errichtet worden ist, kann das inländische Verfahren bis zur Erledigung des ausländischen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn es für die Entscheidung auf die ausländische Entscheidung zur Authentizität der Urkunde ankommt.

§ 46

Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde

(1) Über Einwände in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 entscheidet bei gerichtlichen Urkunden das Gericht, das die Urkunde errichtet hat. Im Übrigen entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Die Endentscheidung wird mit Rechtskraft wirksam. Eine Abänderung ist ausgeschlossen. Der Beschluss wirkt für und gegen alle.

Artikel 2

Änderung des Konsulargesetzes

In § 12 Nummer 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Auslandskostenverordnung

Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 160.2 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

2. Der Nummer 18 der Anlage 2 (Wertermittlungsvorschriften) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Erbschein steht das Europäische Nachlasszeugnis gleich.“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„Verfahren über die Ausstellung, die Berichtigung, die Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Artikel 73 Absatz 1 sowie über die Bestimmung und Verlängerung der Frist nach Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes), sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn trotz Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich ist und deutsches Erbrecht anzuwenden ist, kann der Richter dem Rechtspfleger folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Erteilung eines Erbscheins;
2. die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;

3. die Erteilung eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.“
3. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 bis 8;“.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Wörter „Buchstabe c und i“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 56 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Beseitigung von Doppelzuständigkeiten

(1) § 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(2) Auch wenn andere Vorschriften des bisherigen Bundesrechts die gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Beglaubigung oder die Erklärung vor einem Gericht oder Notar vorsehen, ist nur der Notar zuständig.“

Artikel 6

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
2. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens

In § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbscheins“ ein Komma und die Wörter „des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 9 Absatz 1 Buchstabe d der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbschein“ ein Komma und die Wörter „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Schiffsregisterordnung

In § 41 Absatz 1 Satz 1 der Schiffsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbschein“ die Wörter „oder ein Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

In § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erbschein“ ein Komma und die Wörter „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 352 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 352	Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit
§ 352a	Gemeinschaftlicher Erbschein
§ 352b	Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentvollstreckers
§ 352c	Gegenständlich beschränkter Erbschein
§ 352d	Öffentliche Aufforderung
§ 352e	Entscheidung über Erbscheinsanträge“.

2. § 343 wird wie folgt gefasst:

„§ 343

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.

(2) Ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 2 und § 31 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle].“

3. § 352 wird durch die folgenden §§ 352 bis 352e ersetzt:

„§ 352

Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins; Nachweis der Richtigkeit

(1) Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. den Zeitpunkt des Todes des Erblassers,
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht,
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist,
6. dass er die Erbschaft angenommen hat,
7. die Größe seines Erbteils.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

(2) Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 bis 7 sowie Satz 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Fall des Absatzes 2 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel. Zum Nachweis, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, und zum Nachweis der übrigen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlassgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich hält.

§ 352a

Gemeinschaftlicher Erbschein

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben. Die Angabe der Erbteile ist nicht erforderlich, wenn alle Antragsteller in dem Antrag auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein verzichten.

(3) Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. § 352 Absatz 3 gilt auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

(4) Die Versicherung an Eides statt gemäß § 352 Absatz 3 Satz 3 ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlassgericht die Versicherung eines oder mehrerer Erben für ausreichend hält.

§ 352b

Inhalt des Erbscheins für den Vorerben; Angabe des Testamentsvollstreckers

(1) In dem Erbschein, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, dass der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

(2) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

§ 352c

Gegenständlich beschränkter Erbschein

(1) Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden.

(2) Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inland befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inland befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 352d

Öffentliche Aufforderung

Das Nachlassgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 352e

Entscheidung über Erbscheinsanträge

(1) Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Erlass wirksam. Einer Bekanntgabe des Beschlusses bedarf es nicht.

(2) Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss den Beteiligten bekannt zu geben. Das Gericht hat in diesem Fall die so-

fortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen.

(3) Ist der Erbschein bereits erteilt, ist die Beschwerde gegen den Beschluss nur noch insoweit zulässig, als die Einziehung des Erbscheins beantragt wird.“

4. § 353 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Kann der Erbschein im Verfahren über die Einziehung nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist entsprechend § 435 öffentlich bekannt zu machen. Mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird die Kraftlosklärung wirksam. Mit Wirksamkeit des Beschlusses kann dieser nicht mehr angefochten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 354 wird wie folgt gefasst:

„§ 354

Sonstige Zeugnisse

(1) Die §§ 352 bis 353 gelten entsprechend für die Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.

(2) Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis nach § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugeben.“

6. In § 373 Absatz 2 wird nach der Angabe „352,“ die Angabe „352a, 352c bis“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BT-Drs. ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) Der Nummer 19 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. nach Abschnitt 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“.

2. In Nummer 1512 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 57 AVAG“ die Angabe „oder § 27 IntErbRVG“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... [Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BT-Drs. ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis“.
 - b) Der Angabe zu § 62 werden ein Komma und die Wörter „Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ angefügt.
2. § 23 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben e wird das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) eine Erklärung nach § 31 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle], mit der eine Erbschaft angenommen wird“.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft und Testamentsvollstreckerzeugnis“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erbscheins“ die Wörter „oder Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, soweit Letzteres die Rechtsstellung und Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer betrifft“ eingefügt.

cc) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Änderung oder zum Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, soweit die Rechtsstellung und Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer betroffen sind.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auf die Ausstellung, die Änderung und den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses entsprechende Anwendung.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, soweit die Angabe der Befugnisse des Testamentsvollstreckers Gegenstand eines Verfahrens wegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist die Angabe der Befugnisse des Nachlassverwalters, des Nachlasspflegers oder des Nachlassinsolvenzverwalters Gegenstand eines Verfahrens wegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses, beträgt der Geschäftswert hierfür 1 000 Euro.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einstweiligen Anordnung“ die Wörter „und im Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis und andere Zeugnisse“.

b) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2356 Abs. 2 BGB“ durch die Angabe „§ 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG“ ersetzt.

c) Die Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis und andere Zeugnisse“.

d) Die Vorbemerkung 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieser Abschnitt gilt ferner für Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses sowie über dessen Änderung oder Widerruf. Für Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses werden Gebühren nach Hauptabschnitt 6 Abschnitt 2 erhoben.

(3) Endentscheidungen im Sinne dieses Abschnitts sind auch der Beschluss nach § 352e Abs. 1 FamFG und die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.“

e) Dem Wortlaut von Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 1.2.2.1 vorangestellt:

„Vorbemerkung 1.2.2.1:

Die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses durch das Beschwerdegericht steht der Ausstellung durch das Nachlassgericht gleich.“

f) Nummer 12210 wird wie folgt geändert:

aa) Im Gebührentatbestand werden nach den Wörtern „oder eines Zeugnisses“ die Wörter „oder auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

bb) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bbb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist die Gebühr bereits für ein Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins entstanden, wird sie mit 75 % auf eine Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses angerechnet, wenn sich der Erbschein und das Europäische Nachlasszeugnis nicht widersprechen. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst die Gebühr für ein Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entstanden ist.“

g) In Nummer 12211 wird der Gebührentatbestand wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ohne Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG und“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beschluss nach § 352 Abs. 1 FamFG oder“ gestrichen.

h) In Nummer 12212 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „oder des Zeugnisses“ die Wörter „oder ohne Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

i) Nach Nummer 12215 werden die folgenden Nummern 12216 bis 12218 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„12216	Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses	0,5 – höchstens 400,00 €
12217	Verfahren über die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	1,0
12218	Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Beendigung des Verfahrens oder Verlängerung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses	20,00 €.

- j) In Nummer 12410 wird Absatz 1 der Anmerkung wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. einer Erklärung nach § 31 IntErbRVG, mit der eine Erbschaft angenommen wird.“

- k) Nach Nummer 15214 wird folgende Nummer 15215 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„15215	Verfahren nach § 46 IntErbRVG über die Authentizität einer Urkunde	60,00 €.

- l) Dem Wortlaut von Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 2 wird folgende Vorbemerkung vorangestellt:
- „Vorbemerkung 1.6.2:
- Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses.“
- m) In Nummer 23806 wird im Gebührentatbestand das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 35 Abs. 3 AUG“ die Wörter „oder nach § 3 Abs. 4 IntErbRVG“ angefügt.
 - n) In Nummer 23808 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 57 AVAG“ die Angabe „oder § 27 IntErbRVG“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „§ 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgeset-

zes oder § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder“.
2. In Artikel 3a Absatz 2 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
3. Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Artikel 25 wird aufgehoben.
5. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 26

Form von Verfügungen von Todes wegen“.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen ist Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 maßgeblich.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. In Artikel 229 § 28 Absatz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
7. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Auf Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen nach einem Erblasser, der vor dem 17. August 2015 verstorben ist, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

8. In Artikel 239 werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle]“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2354 bis 2359 werden aufgehoben.
2. § 2361 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 2363 wird wie folgt gefasst:

„§ 2363

Herausgabeanspruch des Nacherben und des Testamentsvollstreckers

Dem Nacherben sowie dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Absatz 1 bestimmte Recht zu.“

4. § 2364 wird aufgehoben.
5. § 2368 wird wie folgt gefasst:

„§ 2368

Testamentsvollstreckerzeugnis

Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das

Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.“

6. § 2369 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

In § 34 Absatz 2 Nummer 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erscheinen“ ein Komma und die Wörter „Europäischen Nachlasszeugnissen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Europäische Nachlasszeugnisse,“.
2. In Muster 5 zu § 7 werden nach dem Wort „() Erbscheins“ die Wörter „() Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Höfeordnung

§ 18 Absatz 2 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Erscheins“ die Wörter „oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Erschein“ die Wörter „oder dem Europäischen Nachlasszeugnis“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In § 7a Absatz 3 Satz 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

(2) In § 181 Absatz 3 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

(3) In § 317 Absatz 5 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2356 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Großteil der Vorschriften des Gesetzentwurfs ist durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Erfüllung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 – ErbVO) bedingt. Zum einen müssen die Regelungen im nationalen Recht gestrichen werden, die der ErbVO entgegenstehen. Zum anderen bedarf es nationaler Durchführungsvorschriften, damit die Verordnung in der deutschen Rechtspraxis problemlos angewendet werden kann.

Darüber hinaus sind Änderungen der Vorschriften zum Erbschein notwendig, um diese an die Vorgaben der ErbVO zum Europäischen Nachlasszeugnis anzupassen und gleichzeitig gesetzessystematische Mängel zu beseitigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) in Artikel 1 des Entwurfs werden die zur Durchführung der ErbVO erforderlichen Vorschriften gebündelt in einem Gesetz untergebracht. Artikel 1 enthält Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit (§ 2), zur Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen erbrechtlichen Titeln sowie zur Anerkennungsfeststellung (§§ 3 bis 30), zur Entgegennahme von Erklärungen der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (§ 31), zum Aneignungsrecht bei einem erbenlosen Nachlass (§ 32), zum Europäischen Nachlasszeugnis (§§ 33 bis 44) und zur Authentizität von Urkunden (§§ 45 und 46).

Die neuen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit für das Europäische Nachlasszeugnis bieten zugleich Anlass, die entsprechenden Regelungen zum deutschen Erbschein anzugleichen. Ziel dieser Änderungen ist es, die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung eines deutschen Erbscheins und über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses bei demselben Gericht zu bündeln.

Die Anpassungen beim Erbschein werden zudem zum Anlass genommen, derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene rein verfahrensrechtliche Vorschriften zum Erbschein aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu übertragen und dabei zugleich überflüssige Doppelregelungen im BGB und FamFG zu bereinigen.

III. Alternativen

Es wäre denkbar gewesen, die Durchführungsvorschriften zur Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung ausländischer Titel nicht mit in das in Artikel 1 vorgesehene IntErbRVG, sondern in das Anerkennung- und Vollstreckungsausführungsgesetz aufzunehmen. Hiervon wurde abgesehen, weil dies zu einer Rechtszersplitterung geführt hätte.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist zu erwarten, dass die Nachlassabwicklung bei Auslandsbezug unter der Geltung der ErbVO erleichtert und beschleunigt wird. Die ErbVO legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Sie beseitigt damit die bestehende Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses. Es dürfte dazu führen, dass Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug künftig schneller und unkomplizierter abgewickelt werden können.

Der Gesetzentwurf schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine Anwendung der ErbVO in Deutschland.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Rechtslage wird dadurch vereinfacht, dass die nationalen Vorschriften zum anwendbaren Recht (Kollisionsnormen) in den 25 Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung unmittelbar gilt, durch vereinheitlichte Kollisionsnormen ersetzt werden. Bestehende Rechtsunsicherheiten werden dadurch beseitigt.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren wird dadurch vereinfacht und verkürzt, dass über die Vollstreckbarerklärung nicht mehr in einem Klage-, sondern in einem Beschlussverfahren, d. h. ohne die derzeit erforderliche mündliche Verhandlung zu befinden ist. Der Antragsteller ist zwar verpflichtet, dem Antrag neben einer Ausfertigung des Titels, der in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden soll, eine entsprechende Bescheinigung des Gerichts oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates beizufügen (Artikel 46 Absatz 3 ErbVO). Dieser Aufwand dürfte aber im Ergebnis durch die damit verbundene Verfahrensbeschleunigung mehr als aufgewogen werden. Die Vollstreckbarerklärung hat nach Vorlage dieser Schriftstücke aufgrund einer rein formellen Prüfung zu erge-

hen (Artikel 48 ErbVO). Eine Prüfung, ob Anerkennungsversagungsgründe bestehen, hat nur in einem eventuellen Beschwerdeverfahren zu erfolgen.

Die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses dürfte für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten. Im Falle der Beantragung der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entfällt der Aufwand für die Beantragung eines Erbscheins. In aller Regel werden in einer Nachlasssache nicht beide Nachweisdokumente beantragt. Der Antragsteller kann sich daher auf ein Verfahren beschränken. Die Antragsvoraussetzungen sind weitgehend vergleichbar. Die Gebühren für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses berechnen sich nach dem Wert des Nachlasses und entsprechen denen beim Erbscheinsverfahren.

Durch die Anpassung der Vorschriften zum Erbschein sowie die Überführung verfahrensrechtlicher Regelungen vom BGB in das FamFG entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Derzeit knüpft das deutsche Recht zur Bestimmung des auf einen Erbfall anzuwendenden Rechts an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Deutsche Stellen haben daher auf den Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen grundsätzlich ausländisches Erbrecht anzuwenden, auch wenn der Erblasser gegebenenfalls seit Jahrzehnten in Deutschland lebt und sich sein gesamtes Vermögen in Deutschland befindet.

Demgegenüber richtet sich nach der ErbVO die Erbfolge für den gesamten Nachlass künftig in erster Linie nach dem Recht des letzten Erblasseraufenthalts. Vorbehaltlich einer vom Erblasser vorgenommenen Rechtswahl ist mithin das Erbrecht des Staates anzuwenden, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die ErbVO zielt zudem auf einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Deutsche Gerichte werden daher bei ausländischen Erblassern vermehrt deutsches Erbrecht anwenden können. Dies dürfte zu einer nicht unwesentlichen Entlastung führen, da vielfach die Verpflichtung und der Aufwand entfallen, fremdes Erbrecht zu ermitteln und anzuwenden.

Das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung von ausländischen Titeln in der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch vereinfacht, dass über die Vollstreckbarerklärung nicht mehr in einem Klage-, sondern in einem Beschlussverfahren, d. h. ohne die derzeit erforderliche mündliche Verhandlung zu befinden ist. Darüber hinaus dient die Pflicht zur Vorlage von Bescheinigungen des Gerichts oder der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und führt damit im Ergebnis zu einer Kostenentlastung bei den in Deutschland für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichten und Notaren. Umgekehrt dürfte die in § 27 IntErbRVG-E vorgesehene Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen zu inländischen Titeln, die im Ausland für vollstreckbar erklärt werden sollen, allenfalls einen geringfügigen Mehraufwand für die betreffenden Gerichte und Notare bedeuten, der sich nicht näher quantifizieren lässt. Gleiches gilt für die Aufgabe der Gerichte nach § 28 IntErbRVG-E, ein inländisches Urteil zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen. Insoweit ist nur mit sehr wenigen Fällen zu rechnen.

Bereits nach geltendem Recht kann der Erbe durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, wenn der Nachlass in Deutschland abgewickelt wird. Durch die ErbVO sollen nunmehr auch solche Erben, die ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt in Deutschland haben, während der Nachlass tatsächlich oder voraussichtlich in einem anderen Mitgliedstaat abgewickelt wird, die Möglichkeit haben, die Annahme- oder Ausschlagungserklärung vor den deutschen Gerichten abzugeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der entsprechenden Erklärungen gegenüber den deutschen Nachlassgerichten deshalb leicht erhöhen wird. Die Gerichte werden in diesen Fällen auch dadurch zusätzlich belastet, dass sie dem Erben eine Bestätigung über die Entgegennahme der Erklärung zur Verwendung im Ausland ausstellen müssen (§ 31 IntErbRVG). Wie hoch der diesbezügliche Mehraufwand zu veranschlagen ist, lässt sich mangels Erfahrungswerten nicht im Einzelnen beziffern. Er dürfte sich in äußerst engen Grenzen halten. Dem stehen außerdem Mehreinnahmen durch die anfallenden Gebühren gegenüber.

§ 32 IntErbRVG-E sieht ein Aneignungsrecht des Staates bei erbenlosem Nachlass vor. Dabei wird den Nachlassgerichten die Aufgabe übertragen, festzustellen, dass kein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe und keine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden sind. Diese Feststellung ist der zur Ausübung des Aneignungsrechts berechtigten Behörde mitzuteilen. Da das Aneignungsrecht nach § 32 IntErbRVG-E in Deutschland nur zur Anwendung kommen kann, wenn ausländisches Erbrecht anwendbar ist, handelt es sich hierbei um seltene Ausnahmefälle. Die damit verbundene Belastung der Gerichte und der zur Ausübung des Aneignungsrechts berechtigten Stellen dürfte somit nahezu unerheblich sein. Ist deutsches Recht anwendbar, gilt bei erbenlosem Nachlass weiterhin § 1936 BGB mit der Folge, dass der deutsche Staat erbt. Die Feststellung, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, trifft auch bisher schon das Nachlassgericht.

Werden Einwände in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde in einem ausländischen Rechtsstreit erhoben, wird nach § 46 IntErbRVG-E das Verfahren zur Überprüfung der Authentizität von dem Gericht durchgeführt, das die Urkunde errichtet hat. Hierbei wird es sich aber voraussichtlich um sehr wenige Fälle handeln, so dass keine nennenswerte Zusatzbelastung für die insoweit zuständigen deutschen Gerichte zu erwarten ist. Der geringe Mehraufwand dürfte zudem durch Einnahmen aus Gebühren, die für das Verfahren nach § 46 IntErbRVG-E anfallen, ausgeglichen werden. Da bei Einwänden gegen eine ausländische Urkunde in einem deutschen Rechtsstreit, die Authentizitätsprüfung im Ursprungsmitgliedstaat zu erfolgen hat (§ 45 IntErbRVG-E), kann insoweit sogar eine geringe Entlastung der deutschen Gerichte angenommen werden.

Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand der Gerichte ist hingegen durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses zu rechnen. Die Zahl der das Europäische Nachlasszeugnis betreffenden Verfahren lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur annäherungsweise abschätzen. Geht man von jährlich ca. 30 000 Todesfällen von EU-Ausländern im Inland aus und legt man bei vorsichtiger Schätzung die gleiche Anzahl an Fällen zugrunde, in denen Teile des Nachlasses von deutschen Erblassern im EU-Ausland belegen sind, kommt man im Ausgangspunkt auf eine Zahl von rund 60 000 Erbfällen mit Bezug zum EU-Ausland pro Jahr in Deutschland.

In diesen Fällen käme grundsätzlich die Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in Betracht. In der großen Mehrzahl der Fälle wird dies aber nicht erforderlich sein. Auch ein Erbschein wird nach grober Schätzung bisher nur in rund einem Viertel der Erbfälle in Deutschland beantragt. Weiterhin ist zu bedenken, dass ein Erbfall mit internationaler Dimension auch dann vorliegt, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland verstirbt und das gesamte Nachlassvermögen im Inland belegen ist. In diesem Fall besteht kein Bedarf für ein Europäisches Nachlasszeugnis. Der Nachweis durch ein Europäisches Nachlasszeugnis dürfte schließlich auch entbehrlich sein, wenn im Ausland weder Bankguthaben noch unbewegliche Sachen, sondern nur sonstiges Nachlassvermögen in Privatbesitz vorhanden ist. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen wird von ungefähr 6 000 Europäischen Nachlasszeugnissen ausgegangen, die pro Jahr in Deutschland ausgestellt und gegebenenfalls berichtigt, geändert oder widerrufen werden.

Hinzu kommen die Verfahren über die Erteilung oder Verlängerung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses, so dass eine Gesamtverfahrenszahl von schätzungsweise 7 000 veranschlagt wird.

Da die Durchführung der das Europäische Nachlasszeugnis betreffenden Verfahren – etwa wegen der Beteiligung im Ausland lebender Personen – etwas zeitaufwändiger sein dürfte, als dies bei Erbscheinsverfahren der Fall ist, wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung von je zwei Stunden ausgegangen. Weiterhin wird angenommen, dass in einem Viertel der Verfahren ein Richter entscheidet und in drei Vierteln der Verfahren ein Rechtspfleger. Legt man einen pauschalierten Personalkostensatz einschließlich anteiliger Servicekosten und Zuschläge für Sachkosten von 119 Euro je Stunde für Richter und von 98 Euro je Stunde für Rechtspfleger zugrunde, errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Gerichte der Länder in Höhe von 1 445 500 Euro pro Jahr.

Dem stehen Mehreinnahmen an Gebühren zugunsten der Länderhaushalte gegenüber. Geht man – unter Berücksichtigung der zu den Erbscheinsverfahren vorliegenden Zahlen – von einer durchschnittlichen Gebühr in Höhe von 250 Euro aus, wäre bezüglich der Verfahren zum Europäischen Nachlasszeugnis mit Einnahmen durch die Gebührenerhebung von 1 750 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Soweit daher durch dieses Gesetz bei der Verwaltung zusätzliche Personal- und Sachkosten anfallen, dürften diese im Ergebnis durch die Gebührenerinnahmen ausgeglichen werden.

Durch die Anpassung der Vorschriften zum Erbschein sowie die Überführung verfahrensrechtlicher Regelungen vom BGB in das FamFG entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte.

VII. Befristung; Evaluation

Die durchzuführende ErbVO gilt unbefristet, weshalb eine Befristung des Durchführungsgesetzes nicht möglich ist. Die Funktionsweise der ErbVO soll zum 18. August 2025 durch die Europäische Kommission bewertet werden (Artikel 82 ErbVO). Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation der Durchführungsbestimmungen erscheint nicht angezeigt, da diese der Sache nach die Verordnung widerspiegeln und einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

Für die Übernahme der verfahrensrechtlichen Regelungen zum Erbschein mit gleichzeitiger Bereinigung von Doppelregelungen ist ebenfalls keine Evaluation erforderlich, weil lediglich der Standort bewährter Regelungen verlagert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (IntErbRVG-E)

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser deckt sich mit dem Anwendungsbereich der ErbVO. Der räumliche Geltungsbereich der ErbVO erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands (vgl. die Erwägungsgründe 82 und 83 ErbVO).

Die Regelungen der ErbVO werden als unmittelbar geltendes Recht der Union durch die Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Bei den Verweisungen auf die ErbVO in diesem Gesetz handelt es sich um dynamische Verweisungen.

Zu Abschnitt 2 (Bürgerliche Streitigkeiten)

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Die ErbVO regelt in ihren Artikeln 4 ff. internationale Zuständigkeiten für Erbsachen. Diese werden in § 2 durch entsprechende örtliche Zuständigkeiten deutscher Gerichte in bürgerlichen Streitigkeiten widergespiegelt. Es handelt sich hierbei um ausschließliche Gerichtsstände. Die Vorschrift geht § 27 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Letzterer ist damit nur noch für erbrechtliche Sachverhalte von Bedeutung, die nicht in den Anwendungsbereich der ErbVO fallen.

Nummer 1 regelt die örtliche Zuständigkeit in Anlehnung an die allgemeine internationale Zuständigkeitsregel des Artikels 4 ErbVO und knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes an.

Nach Nummer 2 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Fälle der Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 6 sowie der Artikel 10 und 11 ErbVO, d. h. in den Fällen, in denen die Heimatgerichte des Erblassers oder die Gerichte des Belegenheitsstaates zuständig sind, nach dem letzten inländischen gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Fehlt es an einem solchen, besteht eine Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin.

Nummer 3 erklärt im Fall einer Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 7 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 ErbVO) das darin bezeichnete Gericht für örtlich zuständig (Buchstabe a). Danach muss sich die Vereinbarung auf ein bestimmtes oder zumindest bestimmbares Gericht beziehen (vgl. EuGH Urteil vom 09.01.2000 – Rs. C 387/98, Rn. 15). Erklärt die Gerichtsstandsvereinbarung hingegen kein bestimmtes oder bestimmbares Gericht, sondern allgemein die deutschen Gerichte für zuständig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Inland. Fehlt es hieran, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (Buchstabe b).

Wird die Gerichtsstandsvereinbarung nicht von allen Parteien des Verfahrens getroffen, bestimmt Artikel 9 Absatz 1 ErbVO, dass das gewählte Gericht weiterhin zuständig ist, wenn sich die nicht an dieser Gerichtsstandsvereinbarung beteiligten Verfahrensparteien auf das Verfahren einlassen, ohne den Mangel der Zuständigkeit des Gerichts zu rügen.

Nummer 4 spiegelt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Artikel 7 Buchstabe c ErbVO wider und regelt, dass das angerufene Gericht örtlich zuständig ist, wenn die Verfahrensparteien dessen Zuständigkeit ausdrücklich anerkannt haben.

Zu Abschnitt 3 (Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln; Anerkennungsfeststellung)

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel)

Die ErbVO unterscheidet nicht zwischen bürgerlichen Streitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschriften in Kapitel IV der ErbVO über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen sind den Parallelvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1 – Brüssel-I-VO) nachgebildet. Vorbild für die deutschen Durchführungsvorschriften waren gleichwohl in erster Linie die Vorschriften des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG), weil sie moderner als die Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) sind, die der Durchführung der Brüssel-I-VO dienen. Die Vorschriften des AUG sind allerdings familienrechtlich geprägt und passen teilweise nicht für das Erbrecht. Insoweit musste dann in Ausnahmefällen doch noch auf das AVAG zurückgegriffen werden.

Soweit weder Regelungen des AUG noch des AVAG übernommen worden sind, sollen unzulässige Doppelungen mit den vorgehenden Regelungen der ErbVO vermieden werden.

Zu § 3 (Zuständigkeit)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich § 3 AVAG. Absatz 4 entspricht § 55 Absatz 3 AVAG und § 35 Absatz 3 AUG.

Zu § 4 (Antragstellung)

Abgesehen von einer redaktionellen Änderung („Mitgliedstaat“ statt „Staat“) entspricht § 4 inhaltlich § 36 AUG mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 2, dessen Übernahme nicht erforderlich ist, weil die ErbVO nur Zwangsvollstreckungen aus ausländischen Titeln erfasst.

Zu § 5 (Verfahren)

§ 5 entspricht § 38 AUG.

Zu § 6 (Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen)

§ 6 entspricht § 39 Absatz 1 Satz 1 AUG. § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 AUG waren nicht zu übernehmen. Die unmittelbar geltenden Vorschriften der ErbVO zur Beweisführung und Anhörung in den Artikeln 46 Absatz 3, 47 und 48 lassen keinen Raum für eine abweichende nationale Regelung.

Zu § 7 (Entscheidung)

§ 7 entspricht § 40 AUG mit Ausnahme von dessen Absatz 3.

Zu § 8 (Vollstreckungsklausel)

§ 8 entspricht § 41 AUG.

Zu § 9 (Bekanntgabe der Entscheidung)

§ 9 entspricht § 42 AUG. Da der Antragsgegner im erstinstanzlichen Verfahren in der Regel nicht beteiligt ist, ist eine Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses (Absatz 2) an ihn nicht geboten.

Zu Unterabschnitt 2 (Beschwerde; Rechtsbeschwerde)

Zu § 10 (Beschwerdegericht, Einlegung der Beschwerde)

§ 10 entspricht § 43 AUG mit Ausnahme von dessen Absätzen 3 und 4, die nicht zu übernehmen sind: Zum einen enthält die ZPO keine dem § 61 FamFG gleichlautende Vorschrift, zum anderen regelt Artikel 50 Absatz 5 ErbVO die Beschwerdefrist, weshalb es keiner zusätzlichen Regelung bedarf.

Zu § 11 (Beschwerdeverfahren und Entscheidung über die Beschwerde)

§ 11 entspricht § 45 AUG. Das Beschwerdegericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Verhandlung anordnen (Absatz 2). Ab diesem Zeitpunkt besteht Anwaltszwang. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muss die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen (§ 215 ZPO).

Zu § 12 (Statthaftigkeit und Frist der Rechtsbeschwerde)

§ 12 entspricht § 15 AVAG. Die Rechtsbeschwerde bedarf keiner Zulassung durch das Oberlandesgericht, ist aber nach § 574 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 ZPO nur zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert.

Zu § 13 (Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde)

§ 13 entspricht § 16 AVAG.

Zu § 14 (Verfahren und Entscheidung über die Rechtsbeschwerde)

§ 14 entspricht § 17 Absatz 2 und 3 AVAG. § 17 Absatz 1 AVAG wurde im Hinblick auf die spezielle Regelung in Artikel 52 ErbVO nicht übernommen.

Zu Unterabschnitt 3 (Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen und unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung)

Zu § 15 (Prüfung der Beschränkung)

§ 15 entspricht § 49 AUG. Aus Gründen der Vereinfachung können Einwendungen auch dann im Wege der Erinnerung geltend gemacht werden, wenn nach den einschlägigen Vorschriften der ZPO ein anderer Rechtsbehelf gegeben sein sollte.

Zu § 16 (Sicherheitsleistung durch den Schuldner)

§ 16 entspricht § 50 AUG. Die Vorschrift ergänzt Artikel 54 Absatz 3 ErbVO durch die Abwendungsbefugnis für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens.

Zu § 17 (Versteigerung beweglicher Sachen)

§ 17 entspricht § 51 AUG.

Zu § 18 (Unbeschränkte Fortsetzung der Zwangsvollstreckung; besondere gerichtliche Anordnungen)

§ 18 entspricht § 52 AUG.

Zu § 19 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Gericht des ersten Rechtszuges zugelassenen Zwangsvollstreckung)

§ 19 entspricht § 53 AUG. Hat ein Notar (§ 3 Absatz 4) eine vollstreckbare Urkunde für vollstreckbar erklärt (vgl. Artikel 60 ErbVO), ist er für die Erteilung des Zeugnisses anstelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig.

Zu § 20 (Unbeschränkte Fortsetzung der durch das Beschwerdegericht zugelassenen Zwangsvollstreckung)

§ 20 entspricht § 54 AUG.

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung)

Zu § 21 (Verfahren)

§ 21 entspricht § 55 AUG.

Zu § 22 (Kostenentscheidung)

§ 22 entspricht § 56 AUG.

Zu Unterabschnitt 5 (Vollstreckungsabwehrklage; besonderes Verfahren; Schadensersatz)

Zu § 23 (Vollstreckungsabwehrklage)

§ 23 entspricht § 56 AVAG mit Ausnahme der darin enthaltenen Regelungen für Unterhaltssachen.

Zu § 24 (Verfahren nach Aufhebung oder Änderung eines für vollstreckbar erklärten ausländischen Titels im Ursprungsmitgliedstaat)

§ 24 entspricht § 27 AVAG.

Zu § 25 (Aufhebung oder Änderung einer ausländischen Entscheidung, deren Anerkennung festgestellt ist)

§ 25 entspricht § 68 AUG.

Zu § 26 (Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung)

§ 26 entspricht § 28 AVAG.

Zu Unterabschnitt 6 (Entscheidungen deutscher Gerichte; Mahnverfahren)

Zu § 27 (Bescheinigungen zu inländischen Titeln)

§ 27 regelt die innerstaatliche Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 2 ErbVO in

Verbindung mit dem im Verfahren nach Artikel 81 Absatz 2 ErbVO zu erstellenden Formblatt. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 57 AVAG und § 71 AUG. Eine Regelung für Behörden war entbehrlich, da sich der Anwendungsbereich der ErbVO im Gegensatz zum Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen nicht auf behördliche Unterhaltstitel erstreckt.

Die Bescheinigungen werden von der Stelle ausgestellt, der auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines inländischen Titels obliegt (Absatz 1). Die Bescheinigung hat ebenso wie die Vollstreckungsklausel die Funktion, Bestand und Vollstreckbarkeit des Titels zu dokumentieren. Die vorherige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht erforderlich.

Für Bescheinigungen, die die Gerichte ausstellen, sind nach Absatz 2 grundsätzlich die Gerichte erster Instanz zuständig; solange jedoch der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, ist dieses Gericht zuständig. Funktionell zuständig ist in der Regel der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (vgl. § 8). Bescheinigungen zu notariellen Urkunden, die von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden (vgl. § 3 Absatz 4), sind durch den Notar auszustellen.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Titelgläubiger gegebenenfalls im Inland und im Ausland vollstrecken will. Für die Vollstreckung im Inland aus dem inländischen Titel bedarf es weiterhin der Vollstreckungsklausel.

Zu § 28 (Vervollständigung inländischer Entscheidungen zur Verwendung im Ausland)

Die Vorschrift ist § 30 AVAG nachgebildet. Sie soll die Anerkennung deutscher Entscheidungen im Ausland erleichtern.

Zu § 29 (Vollstreckungsklausel zur Verwendung im Ausland)

§ 29 übernimmt § 31 AVAG ohne die Verweisung auf die Vorschriften des FamFG.

Zu § 30 (Mahnverfahren mit Zustellung im Ausland)

§ 30 entspricht § 32 AVAG.

Zu Abschnitt 4 (Entgegennahme von Erklärungen; Aneignungsrecht bei erbenlosem Nachlass)

Zu § 31 (Entgegennahme von Erklärungen)

Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 13 ErbVO. Dieser regelt die internationale Zuständigkeit für die Entgegennahme von Erklärungen. Sinn und Zweck der Regelung ist nach Erwägungsgrund 32 ErbVO die erleichterte Nachlassabwicklung für Erben und Vermächtnisnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat haben, in dem der Nachlass tatsächlich oder voraussichtlich abgewickelt wird. Ihnen wird ermöglicht, Erklärungen vor den Gerichten des Mitgliedstaates ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzugeben. Mit Artikel 13 ErbVO wird allerdings lediglich eine zusätzliche verfahrensrechtliche Annahmezuständigkeit der betreffenden Gerichte geschaffen. Die Erklärungen können auch gegenüber den nach den Artikeln 4 bis 11 ErbVO zuständigen Gerichten abgegeben werden.

Voraussetzung für das Vorliegen des besonderen Gerichtsstands ist, dass die in Artikel 13 ErbVO aufgeführten Erklärungen nicht nur nach dem auf die Rechtsnachfolge von

Todes wegen anwendbaren Recht, sondern auch nach dem Recht des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthalts als solche überhaupt vor einem Gericht abgegeben werden können. Dies ist nach deutschem Recht für die Annahme und Ausschlagung (§ 1945 BGB) einer Erbschaft zu bejahen.

Die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses erfolgt demgegenüber nicht vor einem Gericht, sondern gegenüber dem Beschwerten (§ 2180 Absatz 2 BGB). Die Erklärung der Annahme oder Ausschlagung eines Pflichtteils ist dem deutschen Erbrecht bereits als solche fremd. Das Nachlassinsolvenzverfahren bzw. die Nachlassverwaltung, die auf Antrag bei Gericht eröffnet bzw. angeordnet werden, sind keine „Erklärung[en] zur Begrenzung der Haftung [...] für Nachlassverbindlichkeiten“ im Sinne von Artikel 13 ErbVO. Es handelt sich hierbei um besondere Verfahren zur Haftungsbegrenzung, wohingegen von Artikel 13 ErbVO lediglich einfache Erklärungen erfasst werden (vgl. Erwägungsgrund 33 ErbVO).

Satz 1 der Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit für die Fälle, in denen die deutschen Gerichte für die Annahme der betreffenden Erklärungen nach Artikel 13 ErbVO international zuständig sind. Angeknüpft wird an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden.

Das Gericht, das die Erklärung über die Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft entgegengenommen hat, ist nicht verpflichtet, das Gericht des anderen Mitgliedstaates, bei dem der Nachlass abgewickelt wird, über die Entgegennahme einer solchen Erklärung zu informieren. Hierfür ist der Erklärende selbst zuständig (vgl. Erwägungsgrund 32 ErbVO). Das Gericht erteilt dem Erklärenden aber nach Satz 2 von Amts wegen eine Bestätigung über den Inhalt und den Zeitpunkt der Entgegennahme der Erklärung. Mit der Bestätigung kann der Erklärende das Gericht, das mit der Erbsache befasst ist oder sein wird, von dem Vorgang in Kenntnis setzen.

Zu § 32 (Aneignungsrecht bei erbenlosem Nachlass)

Artikel 33 ErbVO enthält eine Sondernorm für sogenannte erbenlose Nachlässe. Danach setzt sich das Recht eines Mitgliedstaates, sich das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Nachlassvermögen anzueignen, gegen das zur Anwendung berufene Erbrecht durch. Die ErbVO räumt damit im Konfliktfall dem „Aneignungsstaat“ Vorrang vor dem „Erbenstaat“ ein. Bedingung ist allerdings, dass die Nachlassgläubiger berechtigt sind, aus dem gesamten Nachlassvermögen Befriedigung ihrer Forderung zu suchen.

§ 32 schafft ein solches Aneignungsrecht des Staates und enthält die hierfür erforderlichen Verfahrensvorschriften. Die Regelung sieht ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst hat das zuständige Nachlassgericht die erbrechtlichen Vorfragen zu klären. Im Anschluss hieran entscheidet die zuständige Stelle, ob und in welchem Umfang das Aneignungsrecht ausgeübt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland kann das Aneignungsrecht nur zur Anwendung kommen, wenn nach den Vorschriften des Kapitels III der ErbVO das Erbrecht eines anderen Mitgliedstaates anwendbar ist und sich Nachlassvermögen in Deutschland befindet. Ist deutsches Recht anwendbar, gilt § 1936 BGB mit der Folge, dass der deutsche Staat erbt (Fiskuserbrecht).

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Ausübung des Aneignungsrechts nur in Betracht kommen, wenn – kumulativ – kein durch Verfügung von Todes wegen eingesetzter Erbe und keine natürliche Person als gesetzlicher Erbe vorhanden sind. Diese Feststellung hat das Nachlassgericht zu treffen und der für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständigen Stelle mitzuteilen (Absatz 1 Satz 2).

Nach dem Wortlaut von Artikel 33 ErbVO könnte das Aneignungsrecht des Staates zwar dann ausgeschlossen sein, wenn ein Vermächtnisnehmer vorhanden ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kann aber nur ein Vermächtnisnehmer gemeint sein, dem das zur Anwendung berufene ausländische Recht in Bezug auf Nachlassgegenstände eine dingliche Rechtsposition zuerkennt (sogenanntes Vindikationslegat). Zusätzliche Voraussetzung wäre, dass die Rechtsordnung des Staates, in dem das Aneignungsrecht ausgeübt wird, das Vindikationslegat kennt. Das deutsche Recht kennt hingegen das Vindikationslegat nicht und muss dies im Rahmen der ErbVO auch nicht anerkennen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k ErbVO). Das deutsche Recht deutet ein solches Vindikationslegat vielmehr nach Artikel 31 ErbVO in einen schuldrechtlichen Anspruch um (sogenanntes Damnationslegat). Es wäre nun jedoch sachwidrig, das Aneignungsrecht auch dann auszuschließen, wenn ein Vermächtnisnehmer nach dem Verständnis des deutschen Rechts mit einem schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben vorhanden ist. Im Falle des erbenlosen Nachlasses wäre ein solcher Anspruch dann nämlich gar nicht durchsetzbar.

Örtlich zuständig für die Feststellung der Erbenlosigkeit ist nach Absatz 2 Satz 1 das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erklärt Absatz 2 Satz 2 das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für zentral zuständig.

Absatz 3 regelt zunächst die Art und Weise der Ausübung des Aneignungsrechts und bestimmt den Inhalt der dazu abzugebenden Erklärung (Satz 1 und 2). Eine entsprechende Erklärung kann erst abgegeben werden, nachdem das Nachlassgericht die Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich aus Artikel 33 ErbVO keine Aneignungspflicht, sondern nur ein Aneignungsrecht des Staates ergibt. Die zuständige Stelle kann daher von der Ausübung des Aneignungsrechts absehen, wenn dies sachdienlich erscheint. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, das Aneignungsrecht nur für einen Teil des in Deutschland belegenen Vermögens auszuüben. Bei ihrer Entscheidung wird die zuständige Stelle regelmäßig unterschiedliche Interessen, beispielsweise fiskalischer Art oder Belange der Verkehrssicherung, aber auch die Wahrung von Interessen Dritter, z. B. von Vermächtnisnehmern, zu beachten haben. Ein Vermächtnisnehmer ist in den hier in Rede stehenden Fällen nur dann in der Lage, seinen Anspruch durchzusetzen, wenn das Aneignungsrecht ausgeübt wird.

Nach Artikel 33 ErbVO erstreckt sich das Aneignungsrecht in Deutschland nur auf das in Deutschland belegene Vermögen. Hierzu zählen nicht nur im Inland belegenes Mobiliar- und Immobiliareigentum, sondern auch Forderungen des Erblassers gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass die Länder die für die Ausübung des Aneignungsrechts zuständige Behörde zu bestimmen haben. Im konkreten Fall ist die Stelle des Landes zuständig, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Regelung orientiert sich an § 1936 Satz 1 BGB. Zuständig für den Bund ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verwaltungsaufgaben). Sie ist die zuständige deutsche Behörde für die Geltendmachung/Abwicklung des Erbrechts des Bundes gemäß § 1936 Satz 2 BGB sowie gewillkürter Erbschaften. Die Ausübung des nunmehr vorgesehenen Aneignungsrechts bei erbenlosem Nachlass soll ebenfalls durch diese Stelle erfolgen.

Rechtsfolge der Ausübung des Aneignungsrechts ist nach Absatz 4, dass das betroffene Vermögen kraft Gesetzes auf das Land bzw. auf den Bund übergeht (Satz 1 und 2). Außerdem wird mit Satz 3 die Erbenstellung des Aneignenden (Land oder Bund) gegenüber dem Vermächtnisnehmer fingiert um klarzustellen, wem gegenüber der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch geltend machen kann. Die Fiktion gilt jedoch nur in Bezug auf diejenigen Nachlassgegenstände, die sich das Land oder der Bund tatsächlich angeeignet hat.

Absatz 5 trägt der in Artikel 33 ErbVO enthaltenen Bedingung für das Aneignungsrecht Rechnung, wonach die Nachlassgläubiger Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Nachlass suchen können. Aus Erwägungsgrund 56 der ErbVO lässt sich entnehmen, dass die Belegenheit der Nachlassgegenstände in einem Staat, der dem Aneignungsmodell folgt, keine Nachteile für die Gläubiger verursachen soll.

Zu Abschnitt 5 (Europäisches Nachlasszeugnis)

Zu § 33 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich für die im Folgenden aufgeführten Vorschriften.

Nach Ziffer 1 werden neben der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 67 ErbVO) auch die Berichtigung, die Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71 ErbVO) in den Geltungsbereich der besonderen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes einbezogen.

Ziffer 2 betrifft drei zusätzliche Verfahrenskonstellationen. Erstens den Fall der Erteilung einer beglaubigten Abschrift von einem bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnis mit Regel-Gültigkeitsdauer von sechs Monaten nach Artikel 70 Absatz 3 ErbVO, zweitens den Fall der Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses mit einer über die sechs Monate hinausgehenden Gültigkeitsdauer und drittens den Fall der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer bereits erteilten beglaubigten Abschrift.

Nicht unter Ziffer 2 fällt die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift im direkten Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. In diesem Fall handelt es sich um eine Tätigkeit des Gerichts, die zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses und damit zu Ziffer 1 Variante 1 gehört, da nach Artikel 70 Absatz 1 ErbVO dem Antragsteller und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften auszustellen sind.

Ziffer 3 betrifft die Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses nach Artikel 73 Absatz 1 ErbVO.

Zu § 34 (Örtliche und sachliche Zuständigkeit)

§ 34 regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit für alle Entscheidungen nach Kapitel VI der ErbVO. Durch die entsprechende Änderung der örtlichen Zuständigkeit im Erbscheinsverfahren gemäß § 343 Absatz 2 FamFG-E wird ein Gleichlauf der Entscheidungszuständigkeiten im Erbscheinsverfahren und im Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hergestellt.

Durch den Verweis in Absatz 1 Satz 1 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach § 2. Diese Vorschrift spiegelt die in der ErbVO geregelten internationalen Zuständigkeiten deutscher Gerichte wider.

Danach ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Inland für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts maßgeblich. Liegt im Ausnahmefall auch ein solcher nicht vor, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich zuständig. Auf die Begründung zu § 2 wird ergänzend Bezug genommen.

Bei allen sonstigen Verfahren nach diesem Abschnitt, also der Berichtigung, der Änderung oder dem Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses, der Erteilung von be-

glaubigsten Abschriften eines bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses usw., handelt es sich um Folgeentscheidungen nach der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Für diese ist nach Absatz 1 Satz 2 das Gericht zuständig, das das Europäische Nachlasszeugnis, auf das sich die Folgeentscheidung bezieht, ausgestellt hat.

Von einer Konzentration der Zuständigkeit für die Ausstellung von Europäischen Nachlasszeugnissen (z. B. bei einem Gericht pro Oberlandesgerichtsbezirk) wurde bewusst abgesehen. Die dezentrale Struktur gewährleistet, dass mit Verfahren in einer Nachlasssache auch dieselben Personen befasst sind. Dies wird besonders in den Fällen relevant, in denen in einer Sache sowohl ein Erbschein als auch ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden.

Absatz 2 regelt die sachliche Zuständigkeit. Diese liegt unabhängig vom Wert des Nachlasses ausschließlich beim Amtsgericht, das als Nachlassgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet.

Zu § 35 (Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Die Verfahren nach § 33 IntErbRVG-E sind den Nachlassgerichten zugewiesen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 IntErbRVG-E). Auf diese Verfahren findet daher grundsätzlich das FamFG Anwendung. Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften der ErbVO sowie die in diesem Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Vorschriften dem FamFG aber insoweit vorgehen, als sie besondere Verfahrensregelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis treffen (lex specialis). Daraus folgt, dass unter anderem die Vorschriften zum Erbscheinsverfahren in den §§ 352 ff. FamFG-E auf das Europäische Nachlasszeugnis nicht anzuwenden sind. Sie werden von den speziellen Regelungen im IntErbRVG-E verdrängt.

Nach Absatz 2 kann das Gericht eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen, wenn der Antrag in ausländischer Sprache abgefasst ist.

Absatz 3 regelt zur Umsetzung von Artikel 66 Absatz 4 ErbVO die öffentliche Bekanntmachung entsprechend den FamFG-Vorschriften über das Verfahren in Aufgebotssachen. Eine direkte Anwendung der §§ 433 ff. FamFG scheidet aus, da es sich bei dem Verfahren mangels Präklusionswirkung nicht um eine Aufgebotssache im Sinne des § 433 FamFG handelt. Die öffentliche Bekanntmachung soll durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (§ 435 FamFG) erfolgen. Hierbei ist eine Frist von mindestens sechs Wochen vorgegeben (§ 437 FamFG), in denen Berechtigte ihre Rechte geltend machen können. Ob und wie ein bislang unbekannter Berechtigter infolge der öffentlichen Bekanntmachung in das Verfahren einbezogen wird, soll das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Zu § 36 (Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Das nach Absatz 1 vorgesehene Antragserfordernis zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses ergibt sich aus Artikel 65 ErbVO. Anstelle einer Übernahme der Vorgaben aus dieser Vorschrift in § 35 IntErbRVG-E ist eine Verweisung ausreichend.

Absatz 2 setzt Artikel 66 Absatz 3 ErbVO um, indem sich die eidesstattliche Versicherung auf alle Angaben erstrecken muss, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses erforderlich sind. Wie im Erbscheinsverfahren (§ 352 Absatz 3 Satz 4 FamFG-E) kann das Gericht auf die eidesstattliche Versicherung verzichten.

Zu § 37 (Beteiligte)

Die Verordnung bestimmt nicht abschließend die Verfahrensbeteiligten. Der nationale Gesetzgeber hat daher einen Gestaltungsspielraum, von dem er in § 37 IntErbRVG-E Gebrauch macht.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt als Verfahrensbeteiligte im Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zunächst die in Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO benannten möglichen Antragsteller.

Am Verfahren ist daneben jeder zu beteiligen, der einen Antrag auf Beteiligung stellt und ein berechtigtes Interesse dazu nachweist, wie es beispielsweise der „enterbte“ Pflichtteilsberechtigte haben kann. Dieser ist selbst kein Erbe und hat kein unmittelbares Recht am Nachlass, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Er muss indes das Recht haben, sich am Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu beteiligen. Dies ist etwa dann unerlässlich, wenn Zweifel an der Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen bestehen. Aus Gründen der Praktikabilität und der zügigen Durchführung des Verfahrens soll allerdings insoweit kein Automatismus bestehen. Der mögliche Beteiligte muss aktiv einen Antrag auf Beteiligung stellen und sein berechtigtes Interesse nachweisen.

Für die Kann-Beteiligten gilt die Unterrichts- und Belehrungspflicht nach § 7 Absatz 4 FamFG. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf die dem Gericht bekannten möglichen Beteiligten. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine unnötigen und zeitaufwändigen Ermittlungen darüber angestellt werden müssen, wer etwaige Ansprüche innehaben könnte. Aufgrund der Vielzahl der im Antrag auf Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses geforderten Angaben dürften die Beteiligten dem Gericht jedoch weitestgehend bekannt sein.

Wird ein Antrag auf Beteiligung vom Gericht abgelehnt, ist der ablehnende Beschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 2 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Die Verfahrensbeteiligten nach Absatz 1 Satz 1 werden nach Antragstellung – sofern sie nicht Antragsteller sind – von Amts wegen am Verfahren beteiligt.

Die Regelung in Absatz 1 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 4 Satz 1 ErbVO. Der Begriff des Berechtigten in Artikel 66 Absatz 4 Satz 1 ErbVO wird im Erwägungsgrund 47 ErbVO erläutert und deckt sich mit dem Beteiligtenbegriff in Absatz 1.

In Verfahren über die Berichtigung oder Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71 ErbVO) grenzt Absatz 2 die Verfahrensbeteiligten auf diejenigen ein, die davon tatsächlich betroffen sind.

Absatz 3 regelt den Kreis der Beteiligten im Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses. In Fällen, in denen nicht nur ein Widerruf beantragt, sondern gleichzeitig ein neuer Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gestellt wird, gilt Absatz 1.

Absatz 4 bestimmt den Verfahrensbeteiligten in den Fällen der Erteilung einer beglaubigten Abschrift von einem bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnis oder der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift. Beteiligter in diesen Verfahren ist lediglich der Antragsteller.

Für das Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist hingegen keine gesonderte Regelung zum Kreis der Beteiligten erforderlich, weil die Aussetzung nach Artikel 73 Absatz 1 ErbVO ohnehin nur im Zusammenhang mit einer Änderung oder einem Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses bzw. im

Rechtsbehelfsverfahren möglich ist. Die Beteiligten dieser Verfahren werden bereits von den Absätzen 2 und 3 umschrieben.

Zu § 38 (Änderung oder Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Nach Artikel 71 Absatz 2 ErbVO kann eine Änderung oder ein Widerruf eines ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses nicht nur auf Antrag erfolgen, sondern auch von Amts wegen, wenn innerstaatliches Recht dies zulässt. Mit Satz 2 wird das Tätigwerden von Amts wegen für den Widerruf ermöglicht. Die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses kann hingegen – wie dessen Ausstellung auch (§ 35 IntErbRVG-E) – nur auf Antrag erfolgen (Satz 1). Hat das Gericht Anhaltspunkte für die inhaltliche Unrichtigkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses, kann es Ermittlungen hierzu von Amts wegen durchführen (§ 26 FamFG).

Da beim Widerruf oder bei der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses die Interessenlage mit der bei der Einziehung des Erbscheins vergleichbar ist, ist wie im Einziehungsverfahren zwingend eine Kostenentscheidung zu erlassen (Satz 3).

Zu § 39 (Art der Entscheidung)

Aus den Sätzen 1 und 2 ergibt sich, dass im Falle einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung ein gerichtlicher Beschluss nicht erforderlich ist. Das Gericht hat nach Artikel 67 Absatz 1 ErbVO „nur“ ein Europäisches Nachlasszeugnis auszustellen, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt für festgestellt erachtet wird. Hierzu ist ein einheitliches Formblatt zu verwenden, welches von der Kommission erstellt werden wird. Ebenso muss, wenn die Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses oder die Verlängerung der Gültigkeitsfrist beantragt ist, kein Beschluss ergehen.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das beantragte Europäische Nachlasszeugnis nicht ausgestellt oder dass dem Antragsteller z. B. mangels Berechtigung keine beglaubigte Abschrift erteilt werden kann, trifft das Gericht die ablehnende Entscheidung nach Absatz Satz 3 durch Beschluss. Daneben sind – stattgebende und ablehnende – Entscheidungen über die Änderung, die Berichtigung, den Widerruf oder Aussetzung der Wirkungen nach Satz 3 ebenfalls durch Beschluss zu treffen.

Der Inhalt eines Beschlusses ergibt sich aus § 38 Absatz 2 und 3 FamFG. Darüber hinaus ist nach den §§ 42, 43 und 44 FamFG eine Berichtigung des Beschlusses bei offenkundiger Unrichtigkeit sowie eine Ergänzung und Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich. Für die Kostenentscheidung gelten die Vorschriften des Buches 1, Abschnitt 7 des FamFG.

Zu § 40 (Bekanntgabe der Entscheidung)

Die Urschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses hat in der Akte zu verbleiben. Die Bekanntgabe an die Beteiligten erfolgt durch die Übersendung der beglaubigten Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses, die nach Artikel 70 Absatz 1 ErbVO vorgesehen ist. Für die Bekanntgabe der nach § 39 Satz 3 ergangenen Beschlüsse gelten § 41 Absatz 1 und 2 FamFG. Widerspricht der Beschluss dem erklärten Willen eines Beteiligten, ist der Beschluss diesem Beteiligten zuzustellen. Eine Bekanntgabe an anwesende Beteiligte durch Verlesen ist möglich (§ 41 Absatz 2 Satz 1 FamFG).

Zu § 41 (Wirksamwerden)

Da sich der Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses nicht an einen bestimmten Personenkreis richtet, sondern nach Artikel 69 Absatz 2 ErbVO Rechtsscheinwirkung gegenüber jedermann entfaltet, wird der Eintritt der Wirksamkeit unabhängig von der Be-

kanntgabe geregelt. Die Vorschrift geht § 40 FamFG vor. Die Festlegung des Wirksamkeitszeitpunktes mit Übergabe an die Geschäftsstelle knüpft an § 287 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 FamFG an.

Zu § 42 (Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses)

Nach Artikel 70 Absatz 3 der ErbVO sind beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen das Gericht eine längere Gültigkeitsfrist festlegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist kann der Inhaber der beglaubigten Abschrift beantragen, dass die ursprüngliche Gültigkeit verlängert wird.

Mit der Regelung werden Bestimmungen für die Berechnung der Fristen getroffen. Für die ursprüngliche Frist beginnt danach die Frist mit der Erteilung der beglaubigten Abschrift. Maßgeblich für die Fristberechnung sind nach Erwägungsgrund 77 ErbVO in erster Linie die Vorschriften in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 (Fristenverordnung; ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1). Soweit in dieser Verordnung Lücken sind, kommen ergänzend die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

Da es vorliegend um die Berechnung einer Wirksamkeitsfrist geht, findet nach Artikel 4 Absatz 1 der Fristenverordnung Artikel 3 Absatz 1 bis 3 der Fristenverordnung Anwendung. Nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Fristenverordnung wird bei Monatsfristen der Tag, an dem die fristauslösende Handlung – hier die Erteilung der beglaubigten Abschrift – stattfindet, nicht mitgerechnet. Fristende ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Fristenverordnung der Tag des letzten Monats, der dieselbe Zahl wie der Fristbeginn trägt. Fehlt ein solcher, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wird eine Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist beantragt, findet § 190 BGB Anwendung, da für diesen Fall keine Regelung in der Fristenverordnung enthalten ist. Die Berechnung erfolgt ab dem Ende der ursprünglichen Frist.

Zu § 43 (Beschwerde)

Artikel 72 Absatz 1 ErbVO sieht vor, dass es möglich sein muss, gegen die Ausstellung des Zeugnisses (Artikel 67 ErbVO) sowie gegen die Berichtigung, die Änderung und den Widerruf des ausgestellten Zeugnisses (Artikel 71 ErbVO) und gegen die Entscheidung der Ausstellungsbehörde, mit der die Wirkungen des Zeugnisses ausgesetzt werden (Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a ErbVO) einen Rechtsbehelf einzulegen. Die Ausgestaltung ist den Mitgliedstaaten überlassen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass gegen die erstinstanzliche Entscheidung die Beschwerde stattfindet und regelt gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht. Die Zulässigkeit der Beschwerde soll weder von einer Wertgrenze noch von einer Zulassung abhängig sein. § 61 FamFG kommt daher in den Verfahren nach § 33 IntErbRVG-E nicht zur Anwendung (Satz 2).

Die in Absatz 2 normierte Beschwerdeberechtigung ergänzt die ErbVO und verdrängt § 59 FamFG. Die Beschwerdeberechtigung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus Artikel 72 Absatz 1 ErbVO. Dieser erfasst allerdings nicht die Verfahren nach Artikel 70 ErbVO, die unabhängig von einem Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses die Erteilung und/oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer beglaubigten Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses betreffen.

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 ErbVO sind diejenigen Personen beschwerdeberechtigt, die berechtigt sind, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen. Dies sind gemäß Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 ErbVO die Erben, die Ver-

mächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass und die Testamentsvollstrecker oder die Nachlassverwalter.

Nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 ErbVO sind für die Verfahren über die Berichtigung, die Änderung, den Widerruf oder die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Artikel 71, 73 Absatz 1 Buchstabe a ErbVO) diejenigen Personen beschwerdeberechtigt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

In den Verfahren, die auf Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Europäischen Nachlasszeugnisses außerhalb eines Ausstellungsverfahrens gerichtet sind, sind die möglichen Antragsteller beschwerdeberechtigt.

Absatz 3 regelt die Dauer und den Beginn der Beschwerdefrist. Die Regelung orientiert sich an § 24 Absatz 3 IntFamRVG und nimmt mit den unterschiedlichen Fristen für den Rechtsbeschwerdeführer, je nachdem, ob er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im In- oder Ausland hat, Rücksicht auf den internationalen Bezug der Verfahren. Nach Satz 2 beginnt die Frist jeweils mit der Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten zu laufen. Angeknüpft wird an die Bekanntgabe nach § 40 dieses Gesetzes oder nach § 41 FamFG. Die Regelung des Absatzes 3 geht § 63 FamFG vor. Nach § 17 FamFG kann bei Fristversäumung ohne Verschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Absätze 4 und 5 enthalten besondere Regelungen zum Gang des Beschwerdeverfahrens. Im Übrigen gelten § 64 Absatz 2 und die §§ 65 bis 68 FamFG.

Absatz 4 sieht vor, dass die Beschwerde den anderen am Verfahren Beteiligten nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 FamFG bekannt zu geben ist.

Richtet sich die Beschwerde gegen die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses, hat das Beschwerdegericht nach Artikel 72 Absatz 2 ErbVO im Falle der Begründetheit das ausgestellte Zeugnis selbst zu ändern oder zu widerrufen oder es kann das Ausgangsgericht verbindlich anweisen, eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf vorzunehmen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Ablehnung der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses, stellt das Beschwerdegericht das Nachlasszeugnis selbst aus oder verweist die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück. In den übrigen Verfahren nach § 33 IntErbRVG-E findet § 69 FamFG Anwendung.

Zu § 44 (Rechtsbeschwerde)

Die ErbVO verhält sich nicht ausdrücklich zur Möglichkeit einer weiteren Anfechtbarkeit nach einem durchgeführten Beschwerdeverfahren und lässt daher Raum für nationale Regelungen. Um einen weitgehenden Gleichlauf mit dem nationalen nachlassgerichtlichen Verfahren zu erreichen, wurde die Rechtsbeschwerdemöglichkeit auch für die Verfahren nach der ErbVO geregelt. Die Vorschrift regelt die Rechtsbeschwerde weitgehend mit Verweisungen auf das Rechtsbeschwerderecht des FamFG.

Nach Satz 1 ist die Rechtsbeschwerde zulassungsbedürftig. Die Zulassungsgründe ergeben sich abschließend aus § 70 Absatz 2 FamFG (Satz 2). Nach Satz 3 kommt für die Einlegungsfristen § 43 Absatz 3 IntErbRVG-E entsprechend zur Anwendung.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des FamFG zur Rechtsbeschwerde.

Zu Abschnitt 6 (Authentizität von Urkunden)

Zu § 45 (Aussetzung des inländischen Verfahrens)

Werden im Anwendungsbereich der ErbVO in einem inländischen Verfahren, unabhängig davon, ob für dieses Verfahren die Vorschriften der ZPO oder die Vorschriften des FamFG gelten, Einwände gegen die Authentizität einer öffentlichen Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 59 Absatz 2 ErbVO geltend gemacht, kann das Gericht das Verfahren aussetzen, damit die Authentizität der Urkunde im ausländischen Er richtungsstaat überprüft werden kann. Die nähere Ausgestaltung des ausländischen Ver fahrens zur Prüfung der Authentizität richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates.

Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens steht im Ermessen des Gerichts. Dieses hat nach pflichtgemäßem Ermessen die sachlichen Gründe abzuwägen, die für oder gegen das Abwarten der Entscheidung sprechen. Dabei spielen insbesondere Ge sichtspunkte der Prozessökonomie eine Rolle. Wird das Verfahren nicht ausgesetzt, kön nen z. B. weitere Beweise erhoben und der Prozess im Sinne der gebotenen Prozessför derung beschleunigt werden.

Das Verfahren der Aussetzung und deren Rechtsfolgen richten sich bei bürgerlichen Streitigkeiten nach den Vorschriften der ZPO, bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbar keit nach denen des FamFG. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Wirkung der Ausset zung § 249 ZPO bzw. § 21 Absatz 1 Satz 2 FamFG zur Anwendung kommt. Gegen die Anordnung oder Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens findet nach § 252 ZPO bzw. § 21 Absatz 2 FamFG die sofortige Beschwerde statt (§§ 567 bis 572 ZPO).

Ist das Verfahren über die Authentizität in dem anderen Mitgliedstaat erledigt, endet die Aussetzung und das inländische Verfahren wird fortgeführt. Das Verfahren der Aufnahme erfolgt bei bürgerlichen Streitigkeiten nach § 250 ZPO. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

Zu § 46 (Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde)

Absatz 1 regelt, wer in der Bundesrepublik Deutschland über die Authentizität der deut schen öffentlichen Urkunde entscheidet. Nach Satz 1 entscheidet bei gerichtlichen Urkun den immer dasjenige Gericht, von dem die Urkunde stammt. Nach Satz 2 soll über die Authentizität anderer deutscher öffentlicher Urkunden immer das Amtsgericht entschei den, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

Absatz 2 verweist hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens auf das FamFG.

Absatz 3 orientiert sich an § 184 Absatz 1 und 2 FamFG. Die Entscheidung über die Au thentizität einer öffentlichen Urkunde wird nach Satz 1 – in Abweichung von § 40 Absatz 1 FamFG – erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft wirksam. Satz 2 erklärt eine Abände rung für unzulässig. Die formell rechtskräftige Entscheidung erwächst in materielle Rechtskraft, die für und gegen alle wirkt (Satz 3). Sie ist daher nicht nur im Verhältnis zu allen Beteiligten, sondern auch Dritten gegenüber bindend. Die Bindungswirkung steht einer späteren abweichenden Entscheidung über denselben Verfahrensgegenstand durch dasselbe oder ein anderes Gericht entgegen.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird dem Grundgedanken der ErbVO Rechnung getragen. Nach deren Erwägungsgrund 65 soll eine öffentliche Urkunde, die aufgrund eines Ein wands für ungültig erklärt wird, keine Beweiskraft mehr entfalten.

Das Verfahren zur Feststellung der Authentizität einer öffentlichen Urkunde ist in Artikel 59 Absatz 2 ErbVO europarechtlich zwingend vorgegeben. Diesem Verfahren kommt insoweit gegenüber einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO Vorrang zu.

Zu Artikel 2 (Änderung des Konsulargesetzes)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG-E) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf den weitgehenden Gleichlauf zwischen den Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und zur Erteilung eines nationalen Erbscheins.

Zu Artikel 3 (Änderung der Auslandskostenverordnung)

Die Änderungen sind durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG-E) bedingt. Sie zielen auf eine weitgehende Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein als Grundlage für den Nachweis der Erbfolge.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 RPfIG-E)

Die Vorschrift bewirkt die Begründung der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis nach der ErbVO im Grundsatz. Um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die ErbVO handelt, wird diese in der Vorschrift ohne Fundstellenangabe genannt.

Die Vorschrift knüpft an die bestehenden Regelungen für die Erteilung eines Erbscheins an. Nachlasssachen nach nationalem Recht sind gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) im Grundsatz dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Tätigkeitsbereiche, die in § 16 Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 7 RPfIG näher bezeichnet sind. Durch landesrechtliche Regelung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 RPfIG können diese Richtervorbehalte indes aufgehoben werden. Hiervon haben bisher sieben Länder Gebrauch gemacht.

Diese Zuständigkeitsverteilung soll für die Ausstellung, Berichtigung, Änderung und den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. § 33 Nummer 1 IntErbRVG-E), die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. § 33 Nummer 3 IntErbRVG-E) sowie die Bestimmung und Verlängerung der Gültigkeitsfrist der beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnis (vgl. § 42 IntErbRVG-E) nachgezeichnet werden. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das Gericht im Grundsatz vor keine wesentlich komplexeren Aufgaben stellt als die Erteilung eines deutschen Erbscheins. Die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hat nach einem einheitlichen Formular zu erfolgen (vgl. Artikel 67 Absatz 1 ErbVO) und ist damit regelmäßig einer standardisierten Bearbeitung zugänglich. Zum anderen dient die Regelung der Effizienz. Das Europäische Nachlasszeugnisverfahren tritt neben das nationale Erbscheinsverfahren. Wird daher sowohl ein Europäisches Nachlasszeugnis als auch ein Erbschein beantragt, kann durch den Gleichlauf der funktionellen Zuständigkeit die Befassung mehrerer Personen des Gerichts mit dem gleichen Lebenssachverhalt vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 16 RPfIG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung bestimmt, dass für die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 IntErbRVG-E) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 IntErbRVG-E) die funktionelle Zuständigkeit des Richters gegeben ist, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Der Richter kann die ihm vorbehaltene Erteilung eines Erbscheins dem Rechtspfleger übertragen, wenn trotz Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich und deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Dies soll auch für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gelten. Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 RPfIG-E)

Die Regelung erstreckt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte aufzuheben, auch auf die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 IntErbRVG-E) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 IntErbRVG-E). Hierdurch wird ein Gleichlauf des nationalen Erbscheinsverfahrens mit dem Europäischen Nachlasszeugnisverfahren bewirkt. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 35 RPfIG-E)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird den Besonderheiten im Land Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu Artikel 5 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Die redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1) wird zum Anlass genommen, die gesamte Vorschrift neu zu fassen. Bei den Absätzen 1 und 2 sowie bei Absatz 3 Satz 1 der alten Fassung handelt es sich um bereits vollzogene Änderungsbefehle.

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 35 GBO-E)

Zu Buchstabe a

Bislang kann der Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren nur durch Vorlage eines Erbscheins erbracht werden. Nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a ErbVO kann jedoch das Europäische Nachlasszeugnis insbesondere als Nachweis für die Rechtsstellung und/oder die Rechte jedes Erben verwendet werden. Artikel 69 Absatz 5 ErbVO bestimmt, dass das Europäische Nachlasszeugnis ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register darstellt. Es soll demzufolge als Grundlage für den Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren dienen. Dazu ist § 35 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO) entsprechend zu ergänzen. Gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c ErbVO kann zwar das Europäische Nachlasszeugnis ferner als Nachweis für die Befugnisse der in dem Zeugnis genannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses verwendet werden. Insoweit ist aber keine Rechtsänderung erforderlich, weil die Voraussetzungen dieser Eintragung sich nach § 29 GBO richten und die Ausfertigung eines Europäischen Nachlasszeugnisses insoweit als öffentliche Urkunde anzusehen ist.

Zwar kann das Europäische Nachlasszeugnis nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b ErbVO auch als Nachweis für die Zuweisung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbe(n) oder gegebenenfalls als Vermächtnisnehmer genannte(n) Person(en) dienen. Diese dinglich wirkenden Teilungsanordnungen und Vermächtnisse (sogenannte Vindikationslegate) sind dem deutschen Recht jedoch unbekannt. Sie werden nach Artikel 31 ErbVO in schuldrechtlich wirkende Teilungserklärungen und schuldrechtliche Vermächtnisse umgedeutet, die dinglich vollzogen werden müssen. Diese Wirkung des Nachlasszeugnisses spielt daher für die Eintragung in das Grundbuch keine Rolle.

Zu Buchstabe b

Zur Eintragung des Eigentümers oder Miteigentümers eines Grundstücks kann das Grundbuchamt von dem Nachweis der Erbfolge durch Vorlage eines Erbscheins unter bestimmten Voraussetzungen absehen und sich mit anderen Beweismitteln begnügen. Die Herabsetzung der Anforderungen bezüglich der Nachweisurkunden soll im Sinne einer weitgehenden Gleichstellung mit dem Erbschein auch für die Fälle gelten, in denen ein Europäisches Nachlasszeugnis nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten und Mühe beschafft werden kann. § 35 Absatz 3 Satz 1 GBO ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 83 GBO-E)

Durch die Änderung wird die Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts gegenüber dem Grundbuchamt und den Erben auf die Fälle der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses erstreckt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens)

Zur Begründung kann auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b (Änderung des § 35 Absatz 3 Satz 1 GBO) verwiesen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Nach § 9 Buchstabe d ist in Spalte 4 der ersten Abteilung des Grundbuchs die Grundlage der Eigentumseintragung einzutragen. Die beispielhafte Aufzählung in der Klammer ist um das Europäische Nachlasszeugnis zu ergänzen, da dieses Grundlage der Eintragung sein kann.

Zu Artikel 9 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zur Begründung kann auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a (Änderung des § 35 Absatz 1 Satz 1 GBO) verwiesen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)

Nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in Spalte 5 der zweiten Abteilung des Grundbuchs bei Eigentumsänderungen die Grundlage der Eintragung einzutragen. Die beispielhafte Aufzählung in der Klammer ist um das Europäische Nachlasszeugnis zu ergänzen, da dieses Grundlage der Eintragung sein kann.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen in den Nummern 3 und 4 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 343 FamFG-E)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Nachlass- und Teilungssachen im Sinne von § 342 FamFG. Dabei wird unterschieden zwischen Inlandssachverhalten (Absatz 1 Satz 1), Sachverhalten mit Auslandsberührung, in denen sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus § 105 FamFG ergibt (Absatz 1 Satz 1 und 2) sowie Sachverhalten mit Auslandsberührung, in denen sich die internationale Zuständigkeit nach den entsprechenden Vorschriften der ErbVO bestimmt (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit ist in erster Linie der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Satz 1). Die Vorschrift knüpft damit nicht mehr an den Wohnsitz an, sondern folgt dem im europäischen Kollisionsrecht und internationalem Verfahrensrecht verankerten Aufenthaltsprinzip. Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Erblasser tatsächlich und nicht nur vorübergehend vor seinem Tod aufgehalten hat. Im Regelfall, d. h. bei Sachverhalten ohne Auslandsberührung, ist damit das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Für erbrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung, die aber nicht vom Zuständigkeitsregime der ErbVO erfasst werden (z. B. die besondere amtliche Verwahrung nach § 342 Absatz 1 Nummer 1 FamFG, die Sicherung des Nachlasses nach § 342 Absatz 1 Nummer 2 FamFG oder die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen nach § 342 Absatz 1 Nummer 3 FamFG) bleibt es mangels einer besonderen Bestimmung in den §§ 98 bis 104 FamFG bei der Anwendung von § 105 FamFG. Danach kommt es für die internationale Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte allein darauf an, ob die örtliche Zuständigkeit nach § 343 Absatz 1 FamFG-E gegeben ist.

Auch in diesen Fällen kommt es zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an (Satz 1). Dabei ist es gleichgültig, ob sich Nachlassgegenstände im Inland befinden oder nicht. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erklärt Satz 2 das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für zentral zuständig. Allerdings ist die internationale Zuständigkeit hier auf solche Fälle begrenzt, in denen ein Bezug zum Inland durch die deutsche Staatsangehörigkeit des Erblassers oder durch Nachlassvermögen im Inland besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für Nachlasssachen, bei denen sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus der ErbVO ergibt, auf § 2 und § 31 IntErbRVG-E. Es handelt sich um eine dynamische Verweisung. Die Regelung zielt damit in erster Linie auf die Gewährleistung einer einheitlichen örtlichen Zuständigkeit der Gerichte für Verfahren über die Erteilung eines Erbscheins (§ 342 Absatz 1 Nummer 6 FamFG) und über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Kapitel VI der ErbVO.

Im Anwendungsbereich der ErbVO richtet sich die internationale Zuständigkeit in Sachverhalten mit Auslandsbezug ausschließlich nach Kapitel II der Verordnung. Die ErbVO nimmt keine Rücksicht auf die Systematik in den einzelnen Mitgliedstaaten und differenziert somit nicht zwischen streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses. Die Zuständigkeitsregeln der ErbVO gelten demnach auch für Nachlassangelegenheiten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das bedeutet, dass sich unter anderem die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Erteilung eines Erbscheins künftig allein nach den Artikeln 4 ff. der ErbVO bestimmt. Wegen der vorrangigen europarechtlichen Regelungen kommt § 105 FamFG insoweit nicht zur Anwendung (§ 97 Absatz 1 Satz 2 FamFG).

Die Regelzuständigkeit in Erbsachen liegt nach der ErbVO bei dem Gericht des Mitgliedstaates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Artikel 4 ErbVO). Die ErbVO zielt damit auf einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht (vgl. Erwägungsgrund 27). Dadurch werden zeitaufwändige Recherchen des Gerichts über fremdes Recht vermieden. Hatte der Erblasser zur Zeit des Erbfalls keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, können die Erben daher – anders als nach bisheriger Rechtslage (§§ 105, 343 Absatz 2 und 3 FamFG) – für die in Deutschland belegenen Nachlassgegenstände nur noch in Fällen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach den Artikeln 5 und 7 der ErbVO einen (Teil-)Erbschein vor einem deutschen Nachlassgericht beantragen. Für die übrigen Fälle steht nunmehr das Europäische Nachlasszeugnis zur Verfügung, für dessen Ausstellung primär die Gerichte des Aufenthaltsmitgliedstaates zuständig sind (vgl. Artikel 64 ErbVO). Mit der Zuständigkeitskonzentration wird verhindert, dass es zu einem Wettlauf der Hinterbliebenen kommt und sich verschiedene, sich gegebenenfalls widersprechende Erbnachweise von Gerichten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten im Umlauf befinden.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird der in der ErbVO angelegte Gleichlauf bei der internationalen Zuständigkeit für die örtliche Zuständigkeit nachvollzogen. Da sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses wie beim Erbschein nach § 2 IntErbRVG-E bestimmt (vgl. § 34 IntErbRVG-E), sind in der Bundesrepublik Deutschland dieselben Gerichte für beide Erbnachweise zuständig. Auf die Begründung zu § 2 und § 34 IntErbRVG-E wird ergänzend Bezug genommen.

Auch für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ergibt sich die internationale Zuständigkeit aus der ErbVO. Artikel 13 ErbVO ermöglicht es den Erben und Vermächtnisnehmern, die entsprechenden Erklärungen auch vor den Gerichten des Mitgliedstaates ihres gewöhnlichen Aufenthalts abzugeben. Sind danach deutsche Gerichte international zuständig, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 31 IntErbRVG-E. Auf dessen Begründung wird ergänzend Bezug

genommen. Da es sich bei der Entgegennahme von Erklärungen, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben sind, um Verfahren in Nachlasssachen handelt (§ 342 Absatz 1 Nummer 5 FamFG), wird in Absatz 1 nicht nur auf § 2 IntErbRVG-E verwiesen, sondern auch ausdrücklich auf die zur Durchführung der Verordnung geschaffene Regelung des § 31 IntErbRVG-E in Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§§ 352 bis 352e FamFG-E)

Zu § 352 FamFG-E

Der neue § 352 bündelt die bislang in den §§ 2354 bis 2356 BGB enthaltenen Regelungen des Erbscheinsverfahrens, die ebenso wie die weiteren im BGB enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen zum Erbschein künftig systematisch korrekt im FamFG verortet werden sollen.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen dabei unverändert den bisher in den §§ 2354 und 2355 BGB enthaltenen Umfang der Angaben, die der Antragsteller in dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins aufführen muss. Nummer 6 kodifiziert die in der Praxis übliche Angabe, dass der Erbe die Erbschaft angenommen hat. In Nummer 7 wurde zur Klarstellung das Erfordernis des § 2353 Halbsatz 2 BGB mit aufgenommen, da Inhaltsangaben des Antrags zum Verfahrensrecht gehören. Für das Europäische Nachlasszeugnis sieht Artikel 65 Absatz 3 ErbVO einen detaillierteren und auch weitergehenden Katalog erforderlicher Angaben vor. Es besteht aber kein Bedürfnis, entsprechende Angaben künftig auch im Erbscheinsverfahren zu verlangen. Eine entsprechende Ausdehnung würde auch nicht durch das Ziel eines weitgehenden Gleichlaufs von Erbscheinsverfahren und Verfahren über die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gerechtfertigt, da der angestrebte Gleichlauf der verfahrensrechtlichen Vereinfachung für Bürger und Gerichte dienen soll, nicht aber der Einführung neuer, für das Erbscheinsverfahren nicht erforderlicher Mitwirkungspflichten.

Die Regelung des § 2356 Absatz 3 BGB zu Tatsachen, die beim Nachlassgericht offenkundig sind, wird ersatzlos gestrichen. In FamFG-Verfahren ist anerkannt, dass offenkundige Tatsachen entsprechend § 291 ZPO keines Beweises bedürfen, so dass es keiner zusätzlichen Regelung speziell für das Erbscheinsverfahren bedarf.

Zu den §§ 352a bis 352e FamFG-E

Die neuen §§ 352a bis 352e FamFG-E übernehmen weitere verfahrensrechtliche Regelungen zum Erbscheinsverfahren aus dem BGB in das FamFG. Dabei werden zunächst die Bestimmungen zum Inhalt des Erbscheins gebündelt und anschließend die Ermittlungen und Entscheidungen des Nachlassgerichts aufgeführt.

Zu § 352a FamFG-E

§ 352a FamFG-E enthält die bislang in § 2357 BGB vorgesehene Regelung zum gemeinschaftlichen Erbschein.

Anders als nach bisheriger Rechtslage soll dabei künftig im Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins die Angabe der Erbteile der Miterben nicht mehr erforderlich sein, wenn alle Antragsteller im Antrag auf die Angabe der Erbteile im Erbschein verzichten.

Hintergrund sind aus der Praxis bekannt gewordene Fälle, in denen die Miterben unproblematisch feststehen, die Größe der Erbteile aber erst noch aufwändig geklärt werden muss. Ein klassischer Anwendungsfall, der auch dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 09.11.1977 – 3 W 178/77 (DNotZ 1978, 683) zugrunde lag, ist, dass der Erblasser sein Vermögen nicht nach Bruchteilen, sondern nach Gegenständen verteilt hat, deren

Wertverhältnis schwer zu ermitteln ist. Dies kann zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Erteilung des Erbscheins führen, der aber mitunter rasch benötigt wird.

Um in entsprechenden Konstellationen zeitliche Verzögerungen bei der Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins zu vermeiden, behilft sich die Rechtsprechung derzeit unter anderem mit der Erteilung eines vorläufigen gemeinschaftlichen Erbscheins. Teilweise wurde in der Praxis auch zugelassen, im Erbscheinsantrag von einer zahlenmäßig bestimmten Angabe der Quoten abzusehen und nur die für die Berechnung derselben für richtig gehaltenen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (so OLG Düsseldorf DNotZ 1978, 683).

Künftig soll in Fällen, in denen der Kreis der Erben feststeht und die Antragsteller auf eine Angabe der Erbteile im gemeinschaftlichen Erbschein verzichten, ein Antrag auch ohne entsprechende Angabe zulässig sein und der gemeinschaftliche Erbschein ohne entsprechende Angaben erteilt werden. Praktische Bedeutung wird die Regelung ausschließlich dann haben, wenn die Ermittlung der Erbquoten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Diese Regelung will die in der Praxis bekannt gewordenen Fälle, in denen die Ermittlung der Erbquoten tatsächlich schwer und nur mit großem Aufwand durchführbar ist, lösen und die dazu ergangene Rechtsprechung abbilden, ohne generell auf die Angabe der Erbquoten zu verzichten.

Es ist in diesen Fällen auch mit keinem Mehraufwand bei Finanzbehörden und Finanzgerichten zu rechnen, da diese bereits nach bisheriger Rechtslage bei unklaren Rechtsverhältnissen berechtigt und verpflichtet sind, die Erbquoten selbst zu ermitteln (BFH-Urteil vom 22. November 1995, BStBl 1996 II, 242).

Beim Teilerbschein bleibt die Angabe des Erbteils demgegenüber verpflichtend; gleiches gilt für den gemeinschaftlichen Teilerbschein.

Zu § 352b FamFG-E

§ 352b FamFG-E bündelt die derzeit in § 2363 Absatz 1 und § 2364 Absatz 1 BGB enthaltenen Regelungen zu den Angaben im Erbschein für den Vorerben bzw. zum Testamentsvollstrecker. Die jeweils in den Absätzen 2 der genannten BGB-Vorschriften geregelten Herausgabeansprüche des Nacherben bzw. des Testamentsvollstreckers verbleiben demgegenüber als materiellrechtliche Regelungen im BGB.

Zu § 352c FamFG-E

§ 352c FamFG-E übernimmt die Regelung des § 2369 BGB zum gegenständlich beschränkten Erbschein.

Zu § 352d FamFG-E

§ 352d FamFG-E betrifft die Überführung des bisherigen § 2358 BGB in die Regelungen des Erbscheinsverfahrens.

Die bisher in § 2358 Absatz 1 BGB normierte Amtsermittlungspflicht und die Regelung zur Beweisaufnahme werden dabei nicht übernommen, sondern ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Grundsätze bereits aus den §§ 26 und 29 FamFG ergeben. Zwar enthält § 2358 Absatz 1 BGB den in § 26 FamFG nicht enthaltenen Zusatz „unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel.“ Es ist aber anerkannt, dass hiermit keine inhaltliche Einschränkung der Amtsermittlungspflicht verbunden ist. Die Streichung von § 2358 Absatz 1 BGB beseitigt damit eine nicht erforderliche Doppelregelung, ohne zu einer inhaltlichen Änderung zu führen.

Die Regelung des § 2358 Absatz 2 BGB zur öffentlichen Aufforderung wird demgegenüber unverändert in den neuen § 352d FamFG-E übernommen. Da dies nunmehr der einzige Regelungsgehalt der Vorschrift ist, war die Überschrift anzupassen.

Zu § 352e FamFG-E

§ 352e FamFG-E fasst die bislang in § 2359 BGB und § 352 FamFG enthaltenen Bestimmungen zu der Entscheidung des Nachlassgerichts über den Erbscheinsantrag zusammen.

Zu Nummer 4 (§ 353 FamFG-E)

Der neue Absatz 1 fasst die Regelungen der bisherigen § 2361 Absatz 2 BGB und § 353 Absatz 3 FamFG zusammen. Der Verweis für die Bekanntmachung der Kraftloserklärung auf die öffentliche Zustellung einer Ladung nach der ZPO im bisherigen § 2361 Absatz 2 Satz 2 BGB wird nicht übernommen. Stattdessen wird innerhalb des FamFG auf § 435 FamFG verwiesen, der klarstellt, dass die Bekanntmachung in der Regel durch Aushang an der Gerichtstafel und durch einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Gemäß § 435 Absatz 1 Satz 2 FamFG kann anstelle des Aushangs die öffentliche Bekanntmachung auch in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Fristen wurden beibehalten. Der Beschluss über die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam (Satz 3) und kann ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit auch nicht mehr angefochten werden (Satz 4). Dies entspricht den bisherigen § 2361 Absatz 2 Satz 3 BGB, § 353 Absatz 3 FamFG.

§ 2361 Absatz 3 BGB, der den Grundsatz der Amtsermittlung hinsichtlich des Einziehungsverfahrens betrifft, wird entsprechend der Vorgehensweise zu § 2358 Absatz 1 BGB ersatzlos gestrichen, da sich der Verfahrensgrundsatz der Amtsermittlung auch insofern bereits aus § 26 FamFG ergibt.

Die bisherigen Regelungen aus § 353 Absatz 1 und 2 FamFG zur Kostenentscheidung werden in die Absätze 2 und 3 verschoben.

Zu Nummer 5 (§ 354 FamFG-E)

In Absatz 1 wird die bislang in § 354 FamFG enthaltene Verweisungskette für sonstige Zeugnisse auf das Erbscheinsverfahren auf die unter Nummer 5 neu eingefügten Bestimmungen erweitert. Die Anwendbarkeit der zuvor im BGB enthaltenen Regelungen ergab sich bisher aus den entsprechenden Verweisungsnormen (beispielsweise § 1507 Satz 2 BGB).

Absatz 2 übernimmt verfahrensrechtliche Regelungen zum Testamentsvollstreckerzeugnis aus § 2368 BGB.

Zu Nummer 6 (§ 373 FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Das Gerichtskostengesetz (GKG) ist nur in geringem Umfang zu ändern, da die meisten Verfahren des IntErbRVG-E bereits von bestehenden Kostenregelungen erfasst werden. Die Nummern 1510 und 1511 des Kostenverzeichnisses (KV) regeln die Kosten für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung (§ 4 IntErbRVG-E), Feststellung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (§ 21 IntErbRVG-E) und Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen (§§ 24, 25 IntErbRVG-E). Den entsprechenden Be-

schwerdeverfahren (§§ 10, 12 IntErbRVG-E) wird bereits in den Nummern 1520 bis 1522 KV Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 GKG-E)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des GKG auf vorgenannte Verfahren.

Zu Nummer 2 (Nummer 1512 KV GKG-E)

Der Aufwand einer Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG-E entspricht dem Aufwand einer Bescheinigung nach § 57 AVAG.

Die Änderung knüpft an die Fassung des GKG an, die es durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften erhalten soll.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Die Änderungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sind im Wesentlichen durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses bedingt. Ziel ist der gebührenrechtliche Gleichlauf zum Erbschein, weil das Europäische Nachlasszeugnis zu einem wesentlichen Teil mit einem Erbschein vergleichbar ist.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen in den Nummern 3 und 4 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 4 GNotKG-E)

Absatz 1 Nummer 3 erweitert den Katalog des § 23 Absatz 4 um den Fall, dass Erben oder Vermächtnisnehmer gemäß § 31 IntErbRVG-E vor dem Gericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts die Annahme der Erbschaft erklären, und bestimmt den Erklärenden zum Kostenschuldner der durch die Erweiterung der Anmerkung zu Nummer 12410 entstehenden Gebühr für die Entgegennahme der Annahmeerklärung (Nummer 5 Buchstabe k).

Zu Nummer 3 (§ 40 GNotKG-E)

Das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses soll in die besondere Geschäftswertvorschrift des § 40 GNotKG eingestellt werden, weil das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses mit dem Erbscheinsverfahren hinsichtlich des gerichtlichen Aufwands vergleichbar ist und daher kostenrechtlich gleichbehandelt werden soll.

Im Unterschied zum Erbscheinsverfahren sehen die Regelungen der ErbVO keine Einziehung oder Kraftloserklärung des Europäischen Nachlasszeugnisses vor, sondern dessen Änderung oder Widerruf. Der neue § 40 Absatz 1 Nummer 4 berücksichtigt dies.

Absatz 1 regelt nur den Geschäftswert, soweit von der Ausstellung, dem Widerruf oder der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses die Rechtsstellung der Erben und Vermächtnisnehmer betroffen ist.

Die Zugrundelegung eines Teils des Nachlasses soll nach dem neuen § 40 Absatz 3 Satz 3 nicht nur bei Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses, sondern auch bei dessen Widerruf oder nachträglicher Änderung möglich sein.

Der Geschäftswert für die Angabe der Befugnisse des Testamentsvollstreckers ist ein eigener Gegenstand und soll in Absatz 5 entsprechend dem Testamentsvollstreckerzeugnis geregelt werden.

Der Geschäftswert für die Angabe der Befugnisse des Nachlassverwalters, des Nachlasspflegers oder des Insolvenzverfahrens wird durch den neuen Absatz 6 auf 1 000 Euro festgelegt. Der niedrige Wert ist dadurch gerechtfertigt, dass der Nachlass bereits die Kosten eines Verfahrens auf Anordnung der Nachlassverwaltung oder Nachpflegschaft oder die Kosten des Insolvenzverfahrens tragen muss und sich der Nachlassverwalter oder Nachlasspfleger im Inland durch seine gerichtliche Bestallungsurkunde ausweisen kann. Entsprechendes gilt für den Nachlassinsolvenzverwalter.

Zu Nummer 4 (§ 62 GNotKG-E)

Das Verfahren über die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Artikel 73 ErbVO gewährt dem Antragsteller solange vorläufigen Rechtsschutz bis das Amtsgericht das Europäische Nachlasszeugnis geändert oder widerrufen hat oder das Rechtsmittelgericht über eine Beschwerde entschieden hat. Dieses Verfahren ist mit dem Verfahren der einstweiligen Anordnung vergleichbar, so dass eine Anknüpfung an dessen Kostenregelungen sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 – Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Gliederung KV GNotKG-E)

Die Gliederung ist an die Änderung durch Nummer 5 Buchstabe c anzupassen.

Zu Buchstabe b (Vorbemerkung 1 Absatz 2 KV GNotKG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung des Regelungsgehalts von § 2356 BGB ins FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu den Buchstaben c, d und e (Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 2, Vorbemerkung 1.2.2. und Vorbemerkung 1.2.2.1 KV GNotKG-E)

Die Änderung der Überschrift und der Vorbemerkung 1.2.2 stellt klar, dass der folgende Abschnitt auch die Gebühren für die Ausstellung, den Widerruf und die Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses regeln soll. Da das Beschwerdegericht gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 IntErbRVG-E das Zeugnis auch selbst ausstellen kann, wird in der neuen Vorbemerkung 1.2.2.1 klargestellt, dass in diesem Fall gegebenenfalls neben der Gebühr für das Beschwerdeverfahren die Gebühr aus Nummer 12210 KV GNotKG anstelle der Gebühr 12212 KV GNotKG nachträglich anfallen soll.

Die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist wie der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG-E keine Endentscheidung im Sinne von § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG, da gemäß § 39 Satz 1 IntErbRVG-E kein Beschluss ergeht und der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG-E den Verfahrensgegenstand nicht erledigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden daher die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und der Beschluss nach § 352e Absatz 1 FamFG-E einer Endentscheidung gleichgestellt. Dies gilt auch für die Beschwerdeverfahren.

Das Verfahren über die Berichtigung des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß § 33 Nummer 1 IntErbRVG-E soll gebührenfrei bleiben.

Zu den Buchstaben f, g und h (Nummer 12210, 12211, 12212 KV GNotKG-E)

Das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses wird dem Erbscheinsverfahren gleichgestellt.

Die Anrechnungsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Erteilung eines Erbscheins die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dem zuständigen Gericht keinen weiteren erheblichen Aufwand bereiten wird, wenn sich die beiden Erbnachweise nicht widersprechen. Für den umgekehrten Fall, dass zuerst ein Europäisches Nachlasszeugnis erteilt wird, gilt das Gleiche. Die Anrechnung soll nur im Fall der zweimaligen Erteilung, nicht aber dann erfolgen, wenn die Erteilung in einem Fall abgelehnt worden ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe d).

Zu Buchstabe i (Nummer 12216, 12217 und 12218 KV GNotKG-E)

Die vorgeschlagene Gebühr für Verfahren über den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses entspricht der Gebühr für Verfahren über die Einziehung oder Kraftloserklärung von Erbscheinen nach Nummer 12215 KV GNotKG.

Die Gebühr für Verfahren über die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses entspricht der Gebühr für Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, weil die Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses einer neuen Ausstellung nach Widerruf gleichsteht. Gemäß § 40 Absatz 3 GNotKG-E (siehe Nummer 3) ist bei der Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses auch eine Teilgeschäftswertbildung möglich.

Für die Fälle der Erteilung oder Verlängerung einer beglaubigten Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach § 33 Nummer 2 IntErbRVG-E sieht Nummer 12218 KV GNotKG-E eine Festgebühr von 20 Euro vor. Der Aufwand des Gerichts ist gering und beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Erteilung einer beglaubigten Abschrift während der Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Artikel 73 Absatz 2 Satz 2 ErbVO zu verweigern ist. Hat das zuständige Gericht dagegen Anhaltspunkte, dass das Zeugnis unrichtig ist, so hat das Gericht das Zeugnis von Amts wegen gemäß § 38 IntErbRVG-E zu ändern oder zu widerrufen. Dies löst wiederum Gebühren nach der neuen Nummer 12216 oder der Nummer 12217 KV GNotKG-E aus. Die erstmalige Ausstellung einer oder mehrerer beglaubigter Abschriften unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses fällt nicht unter Nummer 12218, sondern gehört zum Ausstellungsverfahren nach § 33 Nummer 1 IntErbRVG-E (Nummer 12210 KV GNotKG-E). Nur bei Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach Beendigung des Ausstellungsverfahrens oder einer Verlängerung einer bereits erteilten Abschrift muss das Gericht prüfen, ob die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses ausgesetzt wurden.

Zu Buchstabe j (Anmerkung zu Nummer 12410 KV GNotKG-E)

Die neue Nummer 8 der Anmerkung zu Nummer 12410 KV GNotKG-E stellt die nach § 31 IntErbRVG-E mögliche Entgegennahme einer Erklärung, mit der eine Erbschaft angenommen wird, der Entgegennahme sonstiger Erklärungen in Erbsachen gleich.

Zu Buchstabe k (Nummer 15215 KV GNotKG-E)

Das Verfahren über die Prüfung von Einwänden in Bezug auf die Authentizität einer deutschen öffentlichen Urkunde nach § 46 IntErbRVG-E ist zwar aufwendiger als das Verfahren zur Erteilung einer Apostille, erreicht jedoch bei weitem nicht den Aufwand einer Fest-

stellungsklage, weil nur förmliche Verfahrensfragen geprüft werden müssen. In den meisten Fällen wird sich die Prüfung der Authentizität in einer Nachfrage bei der Ausstellungsstelle erschöpfen.

Die Kosten der Beschwerde bestimmen sich nach Nummer 19116 KV GNotKG und der Rechtsbeschwerde nach Nummer 19126 KV GNotKG.

Zu Buchstabe l (Vorbemerkung 1.6.2. KV GNotKG-E)

Das zuständige Gericht kann auf Antrag nach Artikel 73 Absatz 1 ErbVO die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses aussetzen. Dieses Verfahren entspricht nach dem Aufwand dem Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und soll daher diesem gebührenrechtlich gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe m (Nummer 23806 KV GNotKG-E)

Die Vollstreckbarerklärung nach § 3 Absatz 4 IntErbRVG-E entspricht dem Aufwand der Vollstreckbarerklärung nach § 55 Absatz 3 AVAG.

Die Änderung knüpft an die Fassung des GNotKG an, die es durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften erhalten soll.

Zu Buchstabe n (Nummer 23808 KV GNotKG-E)

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG-E entspricht dem Aufwand der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG.

Die Änderung knüpft an die Fassung des GNotKG an, die es durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften erhalten soll.

Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 27 IntErbRVG-E entspricht der Tätigkeit im Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 57 AVAG und soll deshalb gleichbehandelt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 3 Nummer 1 EGBGB-E)

Die ErbVO ist in ihren wesentlichen Teilen ab dem 17. August 2015 in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbar. Sie wird deshalb in die Aufzählung des Artikels 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) als Buchstabe e aufgenommen. Das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht wird nunmehr durch die Vorschriften der Verordnung (die in Artikel 83 auch Übergangsregelungen enthält) bestimmt.

Um deutlich zu machen, dass es sich um eine dynamische Verweisung auf die ErbVO handelt, wird diese ohne Fundstellenangabe genannt.

Zu Nummer 2 (Artikel 3a Absatz 2 EGBGB-E)

Da die nationalen Kollisionsnormen des Erbrechts in Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 und Artikel 25 EGBGB aufgehoben werden (vgl. Artikel 15 Nummer 3 und 4), läuft der Verweis

auf den „Vierten Abschnitt“ (Erbrecht) in Artikel 3a Absatz 2 EGBGB leer. Die Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB)

Das auf Erbfälle anwendbare Recht wird zukünftig durch die ErbVO geregelt, so dass Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB aufzuheben ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 25 EGBGB)

Das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht wird fortan durch die ErbVO geregelt, so dass auch insoweit kein Raum mehr für nationales Recht bleibt. Artikel 25 EGBGB ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 5 (Artikel 26 EGBGB-E)

Zu Buchstabe a

Artikel 26 EGBGB-E enthält in seiner neuen Fassung nur Regeln des Formstatus für Verfügungen von Todes wegen, so dass die Überschrift entsprechend präzisiert wird.

Zu Buchstabe b

Durch Artikel 26 Absätze 1 bis 3 EGBGB wird das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (nachfolgend: Haager Testamentsformübereinkommen) umgesetzt. Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 ErbVO stellt ausdrücklich klar, dass das Haager Testamentsformübereinkommen in dessen Vertragsstaaten weiterhin angewendet werden darf.

Allerdings gilt dieses Haager Übereinkommen nicht für Erbverträge. Insoweit bestimmt sich das auf die Form anwendbare Recht fortan nach Artikel 27 ErbVO. Dies steht im Widerspruch zum geltenden Artikel 26 Absatz 4 EGBGB, der – der Sache nach – die Vorschriften des Haager Testamentsformübereinkommens für „andere Verfügungen von Todes wegen“, d. h. für Erbverträge, für anwendbar erklärt. Artikel 26 Absatz 4 EGBGB-E ist nunmehr als bloße „Hinweisnorm“ für die Praxis zur Form anderer Verfügungen von Todes wegen als letztwilliger Verfügungen konzipiert.

Zu Buchstabe c

Artikel 26 Absatz 5 EGBGB ist aufzuheben, da das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht nunmehr durch die ErbVO geregelt wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 229 § 28 EGBGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung von Artikel 17b Absatz 1 Satz 2 EGBGB (vgl. Artikel 15 Nummer 3).

Zu Nummer 7 (Überleitungsvorschrift)

Mit der Regelung wird für die Verfahren zur Erteilung von Erbscheinen ein Gleichlauf zur Übergangsbestimmung in Artikel 83 Absatz 1 ErbVO hergestellt, nach der die Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung findet, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften zur Durchführung der ErbVO sind innerstaatliche Übergangsregelungen hingegen entbehrlich. Wenn die Verordnung an-

wendbar ist, gelten auch die zu dieser Verordnung geschaffenen Durchführungsvorschriften.

Zu Nummer 8 (Artikel 239)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Überführung von § 2356 BGB in das FamFG und der Neueinführung einer Versicherung an Eides statt im IntErbRVG-E (vgl. Artikel 1 § 36, Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu Artikel 16 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§§ 2354 bis 2359 BGB)

Die §§ 2354 bis 2359 BGB enthalten Bestimmungen zum Erbscheinsverfahren, die aus systematischen Gründen in das FamFG übertragen werden (vgl. Artikel 11). Sie betreffen insbesondere die für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins geforderten Angaben, den Nachweis der Richtigkeit der Angaben, den gemeinschaftlichen Erbschein sowie die Ermittlungen des Nachlassgerichts für die Erteilung des Erbscheins.

Die Grundnorm des § 2353 BGB soll demgegenüber trotz der verfahrensrechtlichen Aspekte (Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antragserfordernis für den Erbschein) im BGB verbleiben. Die Vorschrift enthält zum einen die erbrechtliche Legaldefinition des Erbscheins, zum anderen wird auf diese Weise der Gleichlauf mit vergleichbaren Regelungen über die Ausstellung von Zeugnissen beibehalten, die sich ebenfalls nicht zentral im FamFG befinden (§§ 1507 und 2368 BGB, §§ 36 und 37 GBO, §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung).

Zu Nummer 2 (§ 2361 BGB-E)

Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Einziehung und Kraftloserklärung eines unrichtigen Erbscheins können infolge der Verschiebung ins FamFG entfallen (vgl. Artikel 11 Nummer 4 – § 353 FamFG-E).

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 2363, 2364 BGB-E)

Die jeweils in den Absätzen 1 der §§ 2363, 2364 BGB enthaltenen Regelungen zum Inhalt des Erbscheins für den Vorerben bzw. bei Ernennung eines Testamentsvollstreckers werden in den neuen § 352b FamFG-E übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 3).

Die in den jeweiligen Absätzen 2 enthaltenen materiell-rechtlichen Herausgabeansprüche des Nacherben bzw. des Testamentsvollstreckers werden künftig in § 2363 BGB-E zusammengefasst. § 2364 BGB kann infolgedessen entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 2368 BGB-E)

Die Vorgaben zum Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 2368 Absatz 1 Satz 2 BGB) werden entsprechend der Vorgehensweise beim Erbschein in das FamFG übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 5 – § 354 Absatz 2 FamFG-E).

Zu Nummer 6 (§ 2369 BGB)

Die Regelung zum gegenständlich beschränkten Erbschein wird als verfahrensrechtliche Vorschrift ebenfalls in das FamFG übertragen (vgl. Artikel 11 Nummer 3 – § 352c FamFG-E).

Zu Artikel 17 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG-E) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf eine weitgehende Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein.

Zu Artikel 18 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses (vgl. Kapitel VI der ErbVO und die §§ 33 bis 44 IntErbRVG-E) bedingte Folgeänderung. Sie zielt auf eine weitgehende Gleichbehandlung von Europäischem Nachlasszeugnis und deutschem Erbschein.

Zu Artikel 19 (Änderung der Höfeordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung bewirkt, dass auch für die Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses das Amtsgericht als Landwirtschaftsgericht sachlich zuständig ist, wenn zum Nachlass ein Hof im Sinne der Höfeordnung gehört. Soweit sich aus der ErbVO nichts anderes ergibt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Das Verfahren der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnis richtet sich auch in diesen Fällen nach den §§ 33 bis 44 IntErbRVG-E.

Zu Nummer 2

Gehört zum Nachlass ein Hof, ist in dem Europäischen Nachlasszeugnis der Hoferbe als solcher aufzuführen. Die ErbVO lässt dies zu. Nach Artikel 68 Buchstabe I kann das Europäische Nachlasszeugnis auch ein Verzeichnis der Rechte und/oder Vermögenswerte enthalten, die einem bestimmten Erben zustehen.

Zu Artikel 20 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (§ 7a Bundesrückerstattungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu Absatz 2 (§ 181 Bundesentschädigungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu Absatz 3 (§ 317 Lastenausgleichsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Übertragung von § 2356 BGB in das FamFG (vgl. Artikel 11 Nummer 3, Artikel 16 Nummer 1).

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, von dem an die praktisch bedeutsamen Bestimmungen der ErbVO gelten (Artikel 84 Absatz 2 ErbVO). Gemäß Artikel 83 Absatz 1 findet die ErbVO auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

